

Baustellenordnung

Neubau Terminal 3

- PTS-Anbindung



Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.1	19.12.2017	Erstellung	FAS-TSM
1.2	14.05.2018	Ergänzung Kapitel 11 Anlage: Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS	FAS-TSM
1.3	18.12.2019	Ergänzung Kapitel 10	FAS-TSM/FAS-VC
1.4	09.09.2020	Ergänzung in Kapitel 7.7 Ergänzung Kapitel 7.13	FAS-TSM FAS-VC

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	6
2.	Geltungsbereich, Zugänglichkeiten	6
2.1	Geltungsbereich	6
2.2	Ausweise und Fahrgenehmigungen – Flughafenausweis	8
2.2.1	Baustellenausweis PTS-Anbindung	8
2.2.2	Fraport-Flughafen ausweis - Allgemeines	9
2.2.3	Fahrgenehmigungen	9
2.2.4	Kontrollen	10
3.	Allgemeine Sicherheitshinweise.....	11
3.1	Sicherheitskennzeichen	11
3.2	Kennzeichnungspflicht	11
3.3	Diebstahl und Diebstahlsicherung	11
3.4	Fotografieren und Filmen	12
3.5	Besucher	12
3.6	Lieferanten und Dienstleister des AN	13
4.	Sicherung des Flugbetriebes vor Baustelleneinflüssen	14
4.1	FOD/Sturmereignis.....	14
4.2	Staub.....	14
4.3	Betreiben mobiler oder stationärer Funkgeräte	15
4.4	Beleuchtung und Werbetafeln	15
4.5	Luftrechtliche Genehmigung von Luftfahrthindernissen.....	16
4.5.1	Stationäre und mobile Turmdrehkräne.....	16
4.5.2	Mobile Baugeräte	16
4.5.3	Schwenkbereiche von Kränen im Flugbetriebsbereich	17
4.5.4	Tages- und Nachtkennzeichnung.....	17
4.6	Weitere Genehmigungen	17
5.	Brand- und Explosionsschutz.....	18
5.1	Allgemeines	18
5.2	Feuergefährliche Arbeiten – Freigabescheinverfahren.....	18
5.2.1	Freigabescheinverantwortlicher AN, Einweisung	18
5.2.2	Freigabescheinverfahren „Feuergefährliche Arbeiten“	19
5.3	Funkenarmes Trennschneiden von Metall	19
5.4	Alarmplan, Sicherheitseinrichtungen, Notfalleвакуierung	19
5.5	Rettungs- und Evakuierungsübung	20
5.6	Baufeldausleuchtung in Gebäuden	20
5.7	Umgang mit Flüssig- und Druckgasbehältern	21
5.8	Gefahrstoffmanagement – Meldepflicht.....	21

5.9	Transport und Lagerung von Gefahrstoffen	21
5.10	Mobile Tanklager	22
6.	<i>Erste Hilfe</i>	24
6.1	Erste Hilfe-Einrichtungen	24
6.2	Blitzschutz.....	24
7.	<i>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</i>	25
7.1	Allgemeines	25
7.2	Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	25
7.2.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.....	25
7.2.2	DGUV-V1 § 6 Koordinator.....	26
7.3	Health & Safety Management (HSM).....	26
7.4	Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS).....	27
7.5	Gefährdungskategorie(GFK), Last-Minute-Risk-Management (LMRM)	28
7.6	Vorankündigung an das Amt für Arbeitsschutz (VA)	28
7.7	Gefährdungsbeurteilung, S-T-O-P Prinzip.....	29
7.8	Informationspflicht, Unfallmeldung, Unfalluntersuchung	30
7.9	Personal – Einweisung.....	30
7.10	Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	31
7.11	Persönliche Schutzausrüstung (PSA / PSAgA)	31
7.12	Beseitigung baustellensicherheitsrelevanter Verstöße	32
7.13	Infektiöse Krankheiten – Einzuhaltende Arbeitsschutzstandards	32
8.	<i>Besondere Hinweise für die Ausführung</i>	34
8.1	Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege	34
8.2	Aufstiegs- und Montagehilfen.....	34
8.3	Anforderungen an Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz	34
8.4	Staubarme Arbeitsverfahren	35
8.5	Gerüste	35
8.6	Gesundheitsgefährdende Abgase und Emissionen	36
8.7	Baumaschinen und Geräte.....	36
8.7.1	Geforderte Abgasstandards für Dieselmotoren.....	37
8.7.2	Geforderte Abgasstandards für Fremdzündungsmotoren (Ottomotoren)	37
8.8	Transport und Lagerung von Material.....	37
8.9	Stromversorgung/Abzuhängende Einrichtungen	38
8.10	Arbeiten im Bereich von Stromversorgungseinrichtungen.....	38
8.11	Gefahr des Versinkens	38
8.12	Anschläger	39
8.13	Gebrauchsüberlassung gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen	39
8.14	Montagearbeiten.....	39
9.	<i>Verbote</i>	41

9.1	Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelverbot	41
9.2	Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer	41
9.3	Waffenverbot	41
9.4	Werbungs- und Plakatierungsverbot	41
9.5	Glücksspielverbot	41
9.6	Verkaufs- und Vermietungsverbot	41
9.7	Essen und Trinken	41
9.8	Notdurft	42
9.9	Einsatz von Tonträgern	42
9.10	Versperren von Sicherheitseinrichtungen	42
9.11	Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	42
9.11.1	Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen	42
9.11.2	Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall	42
9.11.3	SOS-Boxen	42
9.12	Staubfreisetzung innerhalb von Gebäuden	43
9.13	Verbot konventioneller Baustrahler in Gebäuden	43
10.	Konsequenzen	44
10.1	Sanktionen bei Verstößen einzelner Personen	44
10.2	Ergänzende Regelungen bei Verstößen	44
10.3	Sanktionen bei Verstößen weisungsbefugter Personen	45
11.	Anlagen	47
11.1	Anlage 1: Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS	47

1. Präambel

Die vorliegende Baustellenordnung (nachfolgend auch kurz „Baustello“) für die PTS-Anbindung soll zu einem störungsfreieren Bauablauf und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen im Umfeld der Maßnahme beitragen.

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) enthält sie Basisregelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen und konkretisierende Vorgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller an diesem Neubau Beteiligten betreffen.

Die Definition der Auftraggeberin sowie der mit der Abwicklung beauftragten Fraport Ausbau Süd GmbH ergibt sich aus den Bauverträgen. Zur sprachlichen Vereinfachung verwendet die Baustello einheitlich die Bezeichnung „Auftraggeberin“ (abgekürzt „AG“).

Der Auftragnehmer (abgekürzt „AN“) hat sein Personal, seine Nachunternehmer und ihm von Dritten überlassene Arbeitnehmer über den Inhalt dieser Baustello zu unterrichten und diese Beschäftigten zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Sicherheitstechnische Einweisungen durch die AG entbinden den AN nicht von dieser Verpflichtung. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Baustello für alle Unternehmen sicherzustellen, hat der AN die Verpflichtungen daraus seinen Nachunternehmern und Arbeitnehmerüberlassern aufzuerlegen.

2. Geltungsbereich, Zugänglichkeiten

2.1 Geltungsbereich

Ergänzend zu der Baustello NBT3 - Kernbereich, die für den sog. Kernbereich des Terminal 3 gilt, besteht der Geltungsbereich der vorliegenden Baustello, für alle Bau- und Montagemaßnahmen die sich im Trassenverlauf der PTS-Bahn befindet, siehe auch Abbildung 1.

Die vorgesehene zweigleisige Trasse hat eine Gesamtlänge von ca. 5.550 m. Davon verlaufen ca. 3.450 m auf Stützen inkl. Rampen und Stationsbereiche und ca. 2.100 m ebenerdig.

Die neue Verbindung umfasst bis zu vier Stationen. Zwischen den Endpunkten an den Flughafenbahnhöfen und am Terminal 3 wird die bestehende und anzupassende Station T2 sowie (später) die neu zu errichtende Station C (Erweiterungsmodul) angefahren.

Eine neue systemspezifische Werkstatt mit Abstellanlage ist ebenfalls Teil des Projektes. Einen Überblick über das Gesamtprojekt und die Trassenführung gibt die nachfolgende Abbildung.

Gem. nachfolgendem Lageplan gliedert sich dieser Geltungsbereich räumlich in die 3 Teil-Gebiete:

- **Öffentlicher Bereich Nord** (Bereich Station F und Bereich T2)
- **Betriebsbereich Ost** (Erreichbar über Tor 3 und Tor 2 und Tor 33 sowie Tor 1a)
- **Öffentlicher Bereich vor der Cargo-City-Süd** (Erreichbar über BAB 5)

Der durch die Baustello NBT3 - Kernbereich geregelte Bereich schließt sich als 4. Teilbereich

- **Kernbereich NBT3** (Erreichbar über BAB 5 und Baustellenzufahrt Main-Gate 2) an.

Folgende PTS-Projektmaßnahmen sind dem **Öffentlichen Bereich Nord** zuzuordnen:

- Fahrweg des Personen-Transport-Systems bis ca. Tor 3 mit den
 - Stationen F (Flughafenbahnhöfe, südlich Sheraton-Hotel),
 - Station T2

Folgende PTS-Projektmaßnahmen sind dem **Betriebsbereich Ost** zuzuordnen:

- Fahrweg des Personen-Transport-Systems (Tor 2 bis Tor 33) mit
 - Werkstattgebäude
 - Trafostationen
 - Nothaltestation

Folgende PTS-Projektmaßnahmen sind dem **Öffentlichen Bereich vor der Cargo City Süd** zuzuordnen:

- Fahrweg des Personen-Transport-Systems (Tor 33 bis Kernbereich T3)
- Trafostation

Folgende PTS-Projektmaßnahmen sind dem **Kernbereich NBT3** vor der Cargo City Süd zuzuordnen:

- Fahrweg des Personen-Transport-Systems
- Station T3

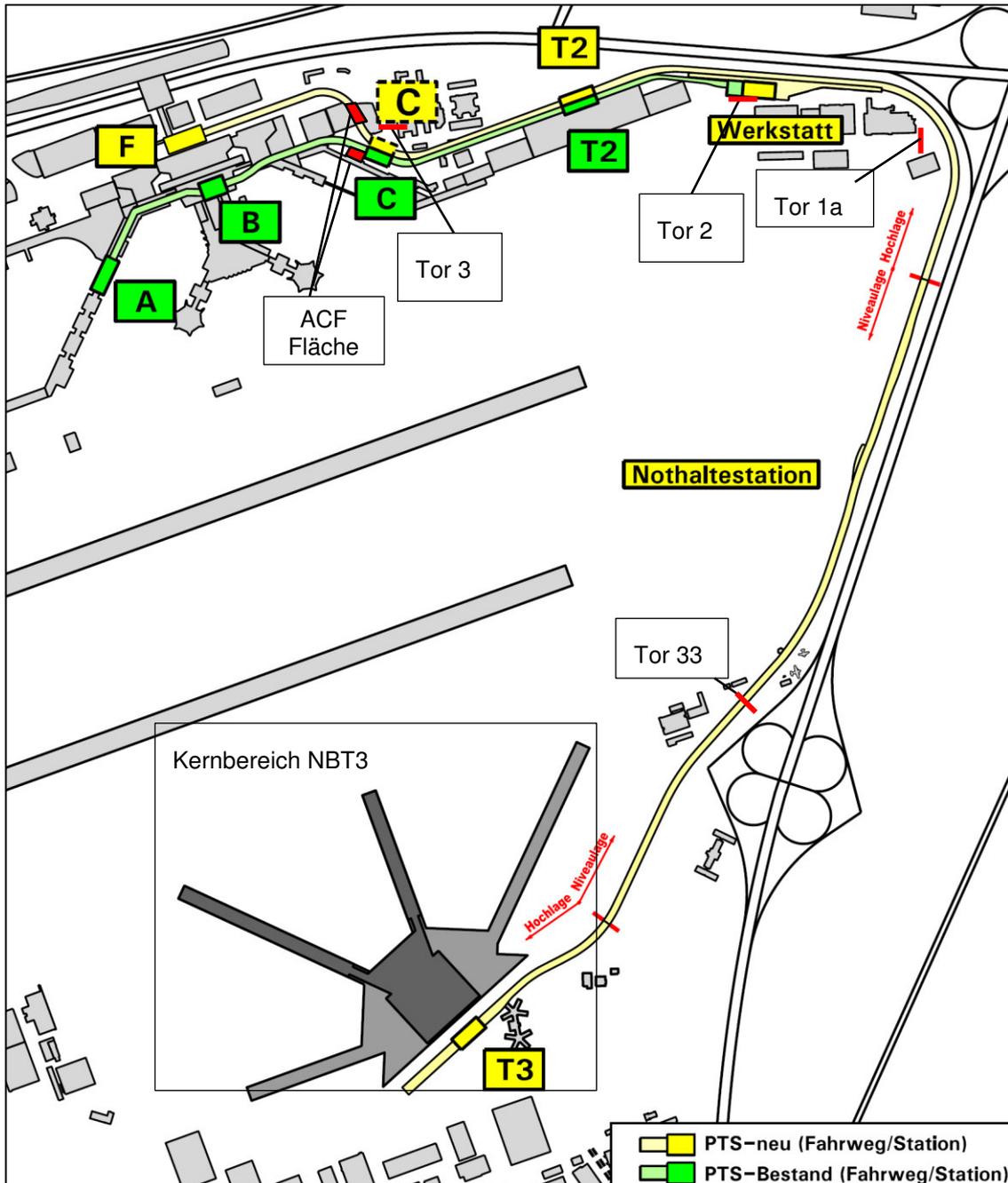


Abbildung 1: Gesamtübersicht PTS

Für den Zugang zum Betriebsbereich Nord (über Tor 3 / Tor 2 und Tor 33) ist entsprechend der Fraport-Ausweisregelung ein Flughafenausweis grundsätzlich erforderlich.

Hinweis zu anderen Baustellen-Ordnungen und deren Geltungsbereich:

Neben der Baustello für die PTS-Anbindung gilt für den sog. Kernbereich die Baustello NBT3 - Kernbereich.

Der sogenannte Kernbereich des Terminal 3 umfasst die Check-In-Halle mit den Pier-Stangen und ist durch eine Zugangskontrollanlage mit umlaufender Zaunanlage von den v.g. äußeren Erschließungsprojekten und dem für den Flughafenbetrieb genutzten Vorfeld abgegrenzt.

Er ist nur über Toranlagen als Baustellenzufahrten zu erreichen. Die Hauptzufahrt zum Kernbereich NBT3 befindet sich am Tor „Main-Gate 2“, das sich vor der Cargo-City-Süd bzw. vor dem Tor 32 im öffentlichen Zufahrtsbereich befindet.

Der Kernbereich wird durch einen von der Auftraggeberin eingesetzten Baulogistikdienstleister (abgekürzt „BLD“) betreut. Ein Zugang ist nur mit einem eigenständigen kostenpflichtigen Baustellenausweis möglich, der bei dem eingesetzten BLD, die Fa. ed. Züblin AG, beantragt werden muss. Die entsprechende Zugangsregelung ist dem Logistikhandbuch-Kernbereich zu entnehmen.

Folgende flankierenden NBT3-Projektmaßnahmen sind dem **Kernbereich NBT3** zuzuordnen

- Fahrweg des Personen-Transport-Systems im Kernbereich
- PTS-Station T3,
- Systemtechnik PTS

Pläne über die jeweilige Lage des Baufeldes, die Anfahrtsmöglichkeiten und die Zugangs- und Zufahrtsregelung sowie weitergehende logistische Regelungen sind dem jeweiligen Leistungsverzeichnis bzw. für den Kernbereich dem Logistikhandbuch-Kernbereich zu entnehmen.

Hinweis:

Die Baustellen-Ordnungen (Baustello) im Gesamtprojekt NBT3 unterscheiden sich inhaltlich, insbesondere in den arbeitsschutzrelevanten Kapitel 3 – 10 grundsätzlich nicht.

Sie unterscheiden sich lediglich aufgrund räumlich bedingter unterschiedlicher Randbedingungen in den hierzu logistisch abweichenden Projektfestlegungen, die sich im jeweiligen Logistikhandbuch oder sonstiger vertraglicher Regelungen wiederfinden (z.B. für die Materialzuführung, Zugangs- und Ausweisregelung etc.).

Entsprechende Auswirkungen, z.B. hinsichtlich projektspezifischer Bezeichnungen / Örtlichkeiten und erforderlichen Ergänzungen für die PTS-Anbindung sind in dieser Baustello ergänzend berücksichtigt.

2.2 Ausweise und Fahrgenehmigungen – Flughafenausweis

2.2.1 Baustellenausweis PTS-Anbindung

Für das Projekt PTS-Anbindung ist ein Baustellenausweis, der ergänzend zu dem erforderlichen Fraport Flughafenausweis erforderlich wird (siehe 2.2.2 ff) , notwendig.

Der Baustellenausweis PTS-Anbindung wird durch den Baulogistiker des sog. Kernbereiches NBT3 verwaltet und ausgegeben. Der Baulogistikdienstleister (BLD) ist die Fa. Ed Züblin AG. Der ausgebende Logistikleitstand befindet sich an der Hauptzufahrt zum Kernbereich NBT3 am Tor „Main-Gate 2“ in der Cargo-City-Süd vor Tor 32. Die Ausstellung des Baustellenausweises ist kostenpflichtig.

Im Falle, dass auch Arbeiten von PTS-Firmen im Kernbereich des Terminal 3 erforderlich sind, z. Bsp. der PTS-Systemtechnik, sind die ggf. abweichenden Regularien des Logistikhandbuchs Kernbereich (insbesondere Zugangsregelung und Materialavise) ergänzend zu beachten.

Vor Ausstellung des Baustellenausweises PTS-Anbindung erfolgt eine für alle Mitarbeiter verpflichtende Einweisung durch den BLD.

Über den BLD werden auch weitere Informationen (wie z. Bsp.: Mindestlohnklärungen) erfasst und verwaltet. Hierzu haben sich die Mitarbeiter in den vorgegebenen Abständen beim BLD vorzustellen, um die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, erfolgt der Entzug des Baustellenausweises.

Die Einzelmaßnahmen, welche im Rahmen der PTS-Anbindung ausgeführt werden, betreiben ggf. eigenständige Logistikkonzepte. Es ist für die PTS-Anbindung keine übergeordnete Logistikkoordination vorgesehen. Nichtsdestotrotz sind bei diesen Maßnahmen die den Vertragsunterlagen entsprechend beiliegenden Fraport-Regulierungen einzuhalten.

2.2.2 Fraport-Flughafenausweis - Allgemeines

Für alle Baumaßnahmen (auch wenn diese im öffentlichen Bereich des Flughafens ausgeführt werden), die im Rahmen der Errichtung der PTS-Anbindung ausgeführt werden, ist entsprechend der Fraport-Ausweisregelung ein Flughafenausweis für den Betriebsbereich grundsätzlich erforderlich. Dieser ist im Bedarfsfall für den Betriebsbereich Cargo-City-Süd um eine erweiternde Zufahrtsgenehmigung zu ergänzen. Für die Erteilung des Ausweises muss mit einem Genehmigungszeitraum von 4 Wochen gerechnet werden. Flughafenausweise können nur bei begründeter und zugelassener Tätigkeit beantragt werden. Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der Fraport AG.

Im Falle, dass Tätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich, z.B. im Vorfeldbereich, ACF-Fläche und/oder im Zugangskontrollierten Betriebsbereich der Fraport AG oder in der Inbetriebnahme-phase im Betriebsbereich des Terminals erforderlich werden, ist eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung nach §7 Luftsicherheitsgesetz erforderlich. Ab Einreichung des Antrages bei der Ausweisstelle der Fraport AG ist mit einem Genehmigungszeitraum von bis zu 8 Wochen zu rechnen. Für die Verlängerung eines bestehenden Ausweises ist mit 3 Wochen zu rechnen. Von der Ausweisstelle werden die Daten an die zuständige Luftfahrtbehörde zwecks Überprüfung weitergeleitet. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, erhält der Auftragnehmer eine schriftliche Aufforderung, die Ausweise abzuholen. Dies ist für den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einsatzerfordernis proaktiv zu berücksichtigen. Der Antrag ist durch den AN in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten bei der Ausweisstelle der Fraport AG zu stellen.

Die Ausweise bleiben Eigentum der Fraport AG. Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich, den Ausweisdienst der Fraport AG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Ausweisinhaber erlischt, keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz dieses Ausweises nicht mehr vorliegen.

2.2.3 Fahrgenehmigungen

Fahrzeugführer für den Vorfeldbereich und/oder Rollfeldbereich müssen einen Fraport AG Führerschein („F“ oder „R“-Führerschein) erhalten, für dessen Erteilung ein Sehtest, die Teilnahme am Fahrunterricht sowie eine theoretische und praktische Prüfung erforderlich sind. Die auf Baustellen im Vorfeldbereich eingesetzten Fahrzeuge werden von der Fraport AG einem internen Zulassungsverfahren unterworfen und dabei auf ihren technischen Zustand untersucht. Die gesamten Zeitaufwendungen, sowie die anfallenden Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Die Zulassung zum Befahren des allgemeinen Betriebsgeländes und der Flugbetriebsflächen setzt einen technisch einwandfreien Zustand der Fahrzeuge voraus. Durch die Aushändigung einer Zulassungsnummer und das Anbringen einer Prüfplakette wird der einwandfreie Zustand des Fahrzeuges bestätigt.

Für alle Verkehrsteilnehmer in den nicht-öffentlichen Betriebsbereichen, sowie auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main sind die im Rahmen der Verkehrs- und Zulassungsregeln geltenden Regelungen einzuhalten. Fahrzeugführer mit einem „F“- oder „R“-Führerschein der Fraport AG müssen bei allen Fahrten im Flugbetriebsbereich ihre amtliche Fahrerlaubnis mit sich führen.

2.2.4 Kontrollen

Wird im Rahmen von Tätigkeiten ein Betreten der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche erforderlich, so erfolgt eine 100-prozentige Kontrolle von Personen, mitgeführten Gegenständen sowie eine stichprobenartige Kontrollen von Waren.

Diese Kontrolltätigkeit wird bei jedem Wechsel zwischen dem öffentlichen Bereich/Betriebsbereich und den sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche durchgeführt.

Abhängig von der Anzahl der zu kontrollierenden Lieferungen ist bei bekannten Lieferanten mit einer Kontrolldauer einschließlich Wartezeit bis zu 30 Minuten, bei unbekanntem Lieferanten zwischen 30 und 60 Minuten zu rechnen. Bei Lieferungen durch unbekannte Lieferanten, die am Tor nicht überprüft werden können, muss in Stichproben eine Sicherheitsbegleitung und eine Überwachung des Abladevorganges durchgeführt werden (z. B. bei Kies- und Betontransporten).

Die Kontrolle (Screening) der Lieferungen ist auch zukünftig entbehrlich, wenn die Baumaterialien und Flughafenlieferungen von sogenannten bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich verbracht werden. Die Benennung als bekannter Lieferant erfolgt durch die Fraport AG. Für Informationen bezüglich der Antragstellung stehen Ihnen Ansprechpartner unter der Info-Rufnummer 069 690-26262 oder der E-Mail airport-supplies@fraport.de zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Benennung ist, dass die Firma eine entsprechend ausgebildete Person beschäftigt, die für die Sicherheit im Unternehmen verantwortlich ist und die gewährleistet, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für Flughafenlieferungen eingehalten werden. Die Benennung ist kostenpflichtig.

Die Rechtsgrundlage für das Verfahren und die damit verbundene Anerkennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen ist Kapitel 9 des Anhangs der VO (EU) 185/2010. Eine besondere Vergütung zur Kompensation des Mehraufwandes erfolgt nicht. Das gilt auch für präventive Kontrollen durch den Auftraggeber auf dem gesamten Flughafenareal zum Zwecke der Verkehrssicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung.

3. Allgemeine Sicherheitshinweise



3.1 Sicherheitskennzeichen

Bereits angebrachte Sicherheitskennzeichen (Ge- oder Verbotsschilder) sind vom AN zu beachten und dürfen weder von ihm noch von seinen Beschäftigten verändert werden. Jedes unbefugte Demontieren oder unerlaubte Entfernen solcher Sicherheitskennzeichen wird angezeigt.

Seine eigene Baustellensicherung hat der AN arbeitstäglich auf Unversehrtheit und Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Dies hat er in einem eigenständigen Kontrollbuch zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin jederzeit Einsicht zu gewähren.

3.2 Kennzeichnungspflicht

Eingesetzte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge hat der AN derart zu kennzeichnen, dass sie ihm jederzeit zuzuordnen sind. Fahrzeuge, die eine Zufahrtsberechtigung für den Projektbereich erhalten und ihn befahren, müssen diese Berechtigung von außen gut erkennen lassen. Die Zufahrtsberechtigung ist fahrzeuggebunden.

Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Beschäftigten des AN. Die Firmen-Kennzeichnung ist an die jeweils zu tragende Arbeitsschutzkleidung jederzeit sichtbar anzubringen. Das kann in Abhängigkeit von der Tätigkeit und den klimatischen Bedingungen z. B. an einem Helm, einer Jacke oder Latzhose oder einem T-Shirt sein.

Bei jeder Zuwiderhandlung darf die Auftraggeberin solche Kennzeichnung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie Beschäftigten und gute Sichtbarkeit der Zufahrtsberechtigung von Fahrzeugen nachfordern. Kommt der AN diesem Verlangen trotz einer ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, darf die Auftraggeberin dem AN eine Verwarnung erteilen.

3.3 Diebstahl und Diebstahlsicherung

Der AN hat die von ihm in den Projektbereich gebrachten und dort hergestellten sowie die ihm von der Auftraggeberin überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien und jedes unerlaubte Entfernen von Gebäudeteilen, Materialien und Werkzeugen wird angezeigt.

Zur Unterstützung des AN bei seiner Diebstahlsicherung und zum Schutz insbesondere ihres Eigentums ist die Auftraggeberin berechtigt, auf dem Projektgelände stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Bei begründetem Verdacht dürfen zusätzlich auch Baustelleneinrichtungen, Unterkünfte, Schränke, Spinde u. ä. verschlossene Behältnisse des AN und seiner Beschäftigten im Auftrag der Auftraggeberin kontrolliert werden. Zu diesen Kontrollen ist den von ihr Beauftragten vom AN jederzeit Zutritt zu gewähren.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, videoüberwachte Bereiche einzurichten, die Daten dieser Aufzeichnung zu speichern und auszuwerten sowie Bewachung und Bestreifungen durch einen Wach- oder Sicherheitsdienst, auch im Verantwortungsbereich des AN, insbesondere seinem Baufeld und seinen Lagerflächen, durchführen zu lassen.

3.4 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist dem AN zur Dokumentation der Ausführung seines Arbeitsauftrages gestattet. Fotografieren und Filmen im Projektbereich außerhalb dieses Zwecks ist dem AN nur mit besonderer Einwilligung der Auftraggeberin gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an sie zu richten. Veröffentlichungen bedürfen jedoch immer einer Einwilligung der Auftraggeberin.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht genehmigte Bild- oder Film-Veröffentlichung, insbesondere über soziale Medien, durch die Auftraggeberin nachverfolgt und sanktioniert wird.

Bei Bedarf darf die Auftraggeberin weitere Regeln zum Fotografieren und Filmen erlassen.

3.5 Besucher

Besichtigungen von Besuchern des AN werden von der Auftraggeberin nur gestattet, wenn dies in ihrem Interesse liegt. Außerdem hat der AN mit Besichtigungen durch Besucher der Auftraggeberin zu rechnen. Für alle Besucher im Geltungsbereich dieser BaustellO gilt die übergeordnet die Besucherordnung NBT3 - Kernbereich.

Ein eigenmächtiger und ungeführter Aufenthalt von Besuchern im Projektbereich ist nicht gestattet.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Besucher die folgende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung haben und tragen:

- Sicherheitsschuhe der Klasse S3 oder Gummistiefel der Klasse S5,
- Warnweste gemäß DIN EN 471 - Klasse 2 - fluoreszierend gelb,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

Steht diese persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung, ist ein Besuch des AN im Projektbereich nicht erlaubt.

Werden Besucher des AN ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine unverzügliche Korrektur zu verlangen. Ist keine sofortige Korrektur möglich, wird der Besuch untersagt oder abgebrochen und der Besucher aus dem Projektbereich verwiesen.

Widersetzt sich ein Besucher des AN solch einem Korrekturverlangen, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn aus dem Projektbereich bringen zu lassen.

Gleiches erfolgt, wenn Besucher des AN ohne Begleitperson angetroffen werden. Die nicht bei den Besuchern anwesende Begleitperson erhält eine Verwarnung durch die Auftraggeberin.

3.6 Lieferanten und Dienstleister des AN

Im jeweiligen Projektbereich ist ein eigenmächtiger und ungeführter Aufenthalt von Lieferanten und Dienstleistern des AN ebenfalls nicht gestattet.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferanten und Dienstleister die folgende persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung haben und tragen:

- Sicherheitsschuhe der Klasse S3 oder Gummistiefel der Klasse S5,
- Warnweste gemäß DIN EN 471 - Klasse 2 - fluoreszierend gelb,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

Steht diese persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung, ist ein Aufenthalt der Lieferanten oder Dienstleister im Projektbereich nicht erlaubt.

Werden seine Lieferanten oder Dienstleister ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine unverzügliche Korrektur zu verlangen. Ist keine sofortige Korrektur möglich, wird der Aufenthalt untersagt oder abgebrochen und der Lieferant oder Dienstleister aus dem Projektbereich verwiesen.

Widersetzt sich ein Lieferant oder Dienstleister des AN solch einem Korrekturverlangen, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn aus dem Projektbereich bringen zu lassen.

Gleiches erfolgt, wenn Lieferanten oder Dienstleister des AN ohne Begleitperson angetroffen werden. Die nicht bei ihnen anwesende Begleitperson erhält eine Verwarnung durch die Auftraggeberin.

4. Sicherung des Flugbetriebes vor Baustelleneinflüssen

4.1 FOD/Sturmereignis

Die einzelnen Baumaßnahmen befinden sich teilweise in unmittelbarer Nähe zum Vorfeld, auf dem Luftfahrzeuge betrieben und abgefertigt werden. Aus diesem Grund ist FOD (Foreign-Objekt-Debris), d. h. Objekte, die zu Schäden an einem Luftfahrzeug führen können, gemäß Flughafenbenutzungsordnung grundsätzlich zu vermeiden und auszuschließen.

Entsprechendes gilt auch für die Baumaßnahmen, die sich im öffentlichen Bereich an der Bundesautobahn 5 (BAB 5) und im Nahbereich zu der Zufahrt für die Cargo-City-Süd und im Nahbereich von Verkehrsflächen im Betriebsbereich sich befinden.

Insbesondere für diese Baumaßnahmen betrifft das vor allem leicht verwehbare Materialien, wie Folierungs-, Verpackungs- und Dämmmaterial. Diese sind schon während des Transports, insbesondere aber auch bei der Lagerung und Verarbeitung, vor Verwehen zu sichern.

Der AN ist außerdem verpflichtet, sein Gewerk und seine Baustelleneinrichtung derart zu sichern, dass insbesondere leichte und lose Objekte oder hoch gestapelte Materialien z.B. nicht verwehen oder umkippen können.

Über aufziehende Sturm- oder Schlechtwetterereignisse hat der AN sich zu informieren, z. B. beim Deutschen Wetterdienst.

Der AN hat geeignetes Material zur Sicherung seiner Verbrauchsgüter, z. B. Netze oder Ballastierungs- und Befestigungsmaterial für den Fall von Sturm- oder Schlechtwetterereignissen vorzusehen und einzusetzen. Sollte dennoch FOD auf das Vorfeld gelangen, hat der AN umgehend die Auftraggeberin zu informieren.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, dem AN eine Verwarnung zu erteilen.

Kosten, die der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Beseitigung von FOD und Objekte die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, entstehen, werden an den, dieses fahrlässig oder vorsätzlich verursachenden AN weitergegeben. Ist nachweislich ein Schaden durch FOD oder Verkehrshindernisse entstanden, darf die Auftraggeberin Schadensersatz vom AN verlangen, soweit er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

4.2 Staub

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass zu keiner Zeit Einschränkungen für den Flughafenbetrieb und sonstige Verkehre durch Staubentwicklung (Sichtbehinderung und/oder Verschmutzung) entstehen. Verunreinigungen von Strassen- und Flugbetriebsflächen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich durch entsprechendes Gerät (Kehrmaschine etc.) zu säubern. Darüber hinaus kann Staub zu einer Verunreinigung oder Beschädigung von Luftfahrzeugen führen, was unbedingt auszuschließen ist.

Der AN hat daher vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob größere Mengen Staub durch seine Arbeiten freigesetzt werden können und welche Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung ergriffen werden sollen. Dies kann z. B. loses Schütten von rollfähigem Material, Bodenvermörtelungsarbeiten, den Umschlag und Einsatz von Siloware, Spritz- oder Strahlverfahren, größere Abbruch-, Stemm- und Schleifarbeiten oder eine fehlende Reinigung des AN, woraus eine Verwehung von Staub resultieren kann, betreffen.

Bei Verstoß gegen diese Auflagen behält sich die AG vor, die verursachenden Arbeiten jederzeit durch die Auftraggeberin unverzüglich einstellen zu lassen und dem Leiter der Ausführung eine Verwarnung zu erteilen.

4.3 Betreiben mobiler oder stationärer Funkgeräte

Wegen möglicher Störungen des Flugbetriebs bedarf das Betreiben mobiler oder stationär eingebauter Funkgeräte der Einwilligung durch die Auftraggeberin. Um diese zu erhalten, hat der AN eine E-Mail an den zuständigen Fachbereich für Hochfrequenztechnik (IOK-SI41) unter der Mail-Adresse: (funk@fraport.de) unter Beachtung nachfolgender Formalien und Fristen einzureichen.

Zur Erlangung der entsprechenden Einwilligung sind im Rahmen eines formlosen Antrages unter folgendem Betreff: „Antrag zur Erlangung einer Funkgenehmigung für mobile oder stationäre Funkgeräte am Flughafen Frankfurt am Main“

folgende Mindestangaben erforderlich:

- Projektbezeichnung
- Fraport Projektnummer (B-Nummer)
- Antragstellendes Unternehmen
- Örtlichkeit/Bereich, in dem das Funkgerät eingesetzt werden soll (Möglichst mit Lageplan)
- Einsatzzeitraum
- Hersteller und Name/Typ des Funkgerätes
- Benennung der zu nutzenden Frequenz
- Geplante Sendeleistung
- E-Mail-Adresse des Antragstellers

Der seitens der Auftraggeberin erforderliche Prüfungszeitraum beträgt etwa 2 Wochen ab Eingang des Antrags bei diesem Fachbereich. Die Funkgenehmigung wird dem AN per E-Mail als pdf-Dokument erteilt.

Insbesondere bei mobilen Funkgeräten ist die Funkgenehmigung während des Betriebs dieser Geräte mitzuführen, so dass sie jederzeit auf Verlangen der Auftraggeberin vorgelegt werden kann.

Sollte ein Gerätetausch oder eine signifikante Änderung der Sendeleistung erforderlich werden, hat der AN rechtzeitig eine neue Einwilligung zu beantragen. Sollte der AN ein Funkgerät jedoch ohne eine ihm vorher von der Auftraggeberin erteilte Funkgenehmigung betreiben, ist die Auftraggeberin berechtigt, das Funkgerät sofort stillzulegen und dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Im Wiederholungsfall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, dem AN erteilte Funkgenehmigungen zu widerrufen.

4.4 Beleuchtung und Werbetafeln

Bei der Errichtung von Beleuchtungsanlagen oder beleuchteten Werbetafeln ist darauf zu achten, dass keine Blendung von Piloten anfliegender, abfliegender oder rollender Luftfahrzeuge oder anderer Verkehrsteilnehmer im Vorfeld stattfindet. Selbiges gilt auch für Beleuchtungsanlagen oder beleuchtete Werbetafeln die sich in der Nähe von Verkehrsräumen (Bundesautobahnen, Flughafenstraßen, etc.) befinden.

Im Zweifelsfall ist hierzu Rücksprache mit dem Fachbereich Entwicklung luftseitige Infrastruktur (baufreigabe-flugbetrieb@fraport.de) zu halten.

Ist der Einsatz, insbesondere leuchtstarker mobiler Bauleuchten, z.B. Strahler mit Halogen- oder Hochdruckleuchtmittel, die eine mögliche Blendwirkung im Außenbereich erzeugen können vorgesehen, wird stattdessen grundsätzlich der Einsatz von nicht blendenden Ballonleuchten empfohlen.

Bei Zuwiderhandlung, d.h. eingetretener Blendwirkung für den Flug- oder Flughafenbetrieb, behält sich die Verkehrsleitung vor, die verursachenden Beleuchtungsanlagen jederzeit durch die Auftraggeberin unverzüglich außer Betrieb nehmen zu lassen. Unabhängig davon ist die AG berechtigt, die umgehende Außerbetriebnahme der Leuchte durch den AN zu verlangen. Kommt der AN der Aufforderung der AG nicht nach, ist die AG berechtigt, die Beleuchtung zu Lasten des AN außer Betrieb zu setzen und dem Aufsichtsführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Darüber hinaus ist Ziffer 9.4 der BaustellO zu beachten.

4.5 Luftrechtliche Genehmigung von Luftfahrthindernissen

4.5.1 Stationäre und mobile Turmdrehkräne

Stationäre und mobile Turmdrehkräne sind innerhalb des Bauschutzbereichs nach §12 LuftVG des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main Luftfahrthindernisse und dürfen nicht ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde errichtet werden.

Der Antrag zur Genehmigung für die Aufstellung von Luftfahrthindernissen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt gemäß § 15 LuftVG ist über den Fraport-Fachbereich "Entwicklung luftseitige Infrastruktur" FTU-FI1 zu stellen (krangenehmigung@fraport.de).

Für den Genehmigungsantrag sind die folgenden Unterlagen in 2-facher Ausfertigung in Papierform erforderlich. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Unterlagen zusätzlich an die E-Mail-Adresse: krangenehmigung@fraport.de zu senden:

1. Beschreibung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauherrn (Abteilung, Projektleiter AG, Projektnummer) und Angaben zu dem Bauausführendem. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlichen Baubereichen, sind die einzelnen Bauphasen darzustellen.
2. Baustelleneinrichtungsplan mit folgenden Angaben:
 - Geländehöhe des Standortes in Meter über NN
 - Kranstandort(en) mit Angabe der Koordinaten (Gauß-Krüger und WGS8 (Grad Minuten Dezimalsekunden))
 - Höhe der Kranturmspitze und des Auslegers in Meter über Gelände oder Meter über NN
 - Krandatenblatt, max. Windlast des Krans, Farbe des Krans (Turm und Ausleger), Schwenkbereich und Fahrweg
 - Sind für die Montage/Demontage des beantragten Turmdrehkrans zusätzliche Hebegeräte (z.B. Mobilkräne) notwendig, so sind diese im gleichen Vorgang mit den zuvor beschriebenen Daten zu beantragen.
3. Angabe der voraussichtlichen Bauzeiten und/oder des Aufstellungszeitraumes.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist von einem Zeitraum von 6 Wochen auszugehen. Die Verfahrensdauer ist bei der Erstellung des Bauablauf-/Terminplanes zu berücksichtigen.

Für eine luftrechtliche Genehmigung verlangen die ausstellende Behörde und die Deutsche Flugsicherung eine Gebühr, die durch den AN zu entrichten ist.

4.5.2 Mobile Baugeräte

Der Einsatz von mobilen Baugeräten (z.B. Autokräne, Teleskopkräne, Betonpumpen, etc.) muss ab einer Arbeitshöhe von 4,30 Meter durch den Fraport-Fachbereich "Entwicklung luftseitige Infrastruktur" FTU-FI1 genehmigt werden.

Der Antrag zur Genehmigung für den Einsatz von mobilen Baugeräten ist über den Fraport-Fachbereich "Entwicklung luftseitige Infrastruktur" FTU-FI1 zu stellen (krangenehmigung@fraport.de).

Für den Genehmigungsantrag sind die folgenden Angaben in elektronischer Form erforderlich:

1. Beschreibung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauherrn (Abteilung, Projektleiter AG , Projektnummer) und Angaben zu dem Bauausführendem.
2. Geländehöhe des Standortes in Meter über NN
3. Gerätedatenblatt, Schwenkbereich und Fahrweg
4. Lageplan mit dem Arbeitsbereich der Geräte mit Angabe von Koordinaten (Gauss-Krüger und WGS84 (Grad Minuten Dezimalsekunden))
5. Höhe der Spitze in Meter über Gelände oder Meter über NN
6. Angabe des voraussichtlichen Einsatzzeitraumes.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist von einem Zeitraum von 3 Wochen auszugehen. Die Verfahrensdauer ist bei der Erstellung des Bauablauf-/Terminplanes zu berücksichtigen.

Für eine luftrechtliche Genehmigung verlangen die ausstellende Behörde und die Deutsche Flugsicherung eine Gebühr, die durch den AN zu entrichten ist.

Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung für den Einsatz von mobilen Baugeräten können durch die entsprechenden Stellen weitere Anforderungen definiert werden (z. Bsp. das Abspannen von Kränen über Nacht). Diese ggf. notwendigen Leistungen obliegen dem AN.

4.5.3 Schwenkbereiche von Kränen im Flugbetriebsbereich

Luftfahrzeuge dürfen nicht von mobilen oder feststehenden Kränen (z.B. Ausleger, Last, Gegen- ausleger, Ballast) oder anderen am Bau beteiligten Geräten überschwenkt werden.

Ebenso darf auch der Bereich der laufenden Flugzeugabfertigung nicht von Teilen (Ausleger, Last, Gegen- ausleger, Ballast) von Kränen oder anderen am Bau beteiligten Geräten überschwenkt werden.

4.5.4 Tages- und Nachtkennzeichnung

Die luftrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Luftfahrthindernissen kann Auflagen für eine Tages- und Nachtkennzeichnung enthalten. Die Einrichtungen sind in diesem Fall gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ mit einer entsprechenden Kennzeichnung auszustatten, die, wie auch weiterer damit im Zusammenhang stehender Aufwand, z. B. die Erstellung der Antragsunterlagen und entstehende Gebühren, mit den Einheitspreisen abgegolten sind.

4.6 Weitere Genehmigungen

Da sich die Baumaßnahme auch über öffentliche Bereiche bzw. Bereiche wie Bundesautobahnen und weiteren Verkehrsstraßen erstreckt, sind ggf. weitere Genehmigungen bzgl. der Aufstellung von Kranen, Baubehelfseinrichtungen, Containern, etc. notwendig. Es obliegt dem AN die notwendigen Genehmigungen selbstständig und frühzeitig einzuholen. Ggf. notwendigen Gebühren, Kosten gehen zu Lasten den AN.

5. Brand- und Explosionsschutz

5.1 Allgemeines

Die vertraglich vereinbarte „Brandschutzordnung“ der Fraport AG ist bindend für den Auftragnehmer, alle in seinem Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer und Nachunternehmer und deren Mitarbeiter. Die Vorgaben der Brandschutzordnung insbesondere Teil B sind im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen.

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich vorsehen

Der AN muss im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von Feuerlöscher- und Brandschutzeinrichtungen sorgen. Die jeweiligen Anforderungen hat er im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und mit dem Freigabescheinverantwortlichen und dem Brandschutzbeauftragten des AG gem. 5.2 der BaustellO vor Arbeitsbeginn abzustimmen..

Ergänzend müssen:

- die Feuerlöscher leicht erreichbar sein
- die Standorte der Feuerlöscher müssen den Beschäftigten des AN bekannt sein
- nur geprüfte Feuerlöscher verwendet werden
- brandlastenabhängige und sonst ausreichende Brandschutzeinrichtungen bei der Ausübung der Tätigkeiten vor Ort vorhanden sein und mit sich geführt werden
- geeignete Löschmittel verwendet werden
- Hydranten freigehalten werden
- Flucht- und Rettungswege frei bleiben
- Brandlasten durchgängig minimiert werden

Der vom AN zu gewährleistende Brandschutz genügt z. B. nicht, wenn geeignete Feuerlöscher fehlen, Brandschutzübungen nicht durchgeführt werden, Flucht- und Rettungswege versperrt sind oder Brandlasten im Baufeld gelagert werden.

5.2 Feuergefährliche Arbeiten – Freigabescheinverfahren

5.2.1 Freigabescheinverantwortlicher AN, Einweisung

Für die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist gem. geltender Brandschutzordnung der Fraport AG/FAS GmbH und der BaustellO ein Freigabescheinverfahren Arbeiten zwingend erforderlich und durch den AN gem. Pkt. 5.1 BaustellO eigenverantwortlich zu betreiben.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzordnung obliegt somit dem Auftragnehmer vollumfänglich.

Die Durchführung des Freigabescheinverfahrens für „Feuergefährliche Arbeiten“ setzt eine dokumentierte Einweisung des vom AN zu bestellenden Verantwortlichen für das Freigabescheinverfahren vor dem Beginn der Arbeiten voraus.

Dazu ist der AG ein Freigabescheinverantwortlicher im Rahmen des Antrages zum Baustellenausweis anzugeben

Spätestens 2 Wochen vor dem generellen Arbeitsbeginn ist weiterhin von dem benannten Freigabescheinverantwortlichen des AN eine grundsätzliche „**Berechtigung zur Erteilung von Genehmigungen zur Ausführung feuergefährlicher Arbeiten**“ als Multiplikator bei dem jeweils zuständigen Brandschutzbeauftragten der AG zu beantragen und einzuholen.

Die Einweisung des Freigabescheinverantwortlichen des AN findet nach Erfordernis statt und wird durch den Brandschutzbeauftragten für den Projektbereich, nach terminlicher Anfrage durch den AN zeitnah durchgeführt.

Dazu hat der AN die Erfordernis der Einweisung beim Brandschutzbeauftragten der AG mind. 5 Werktage vor Arbeitsbeginn der Ersten feuergefährlichen Arbeitstätigkeiten anzuzeigen.

Dem AN wird daraufhin ein Einweisungstermin durch den Einweisenden zugewiesen.

Die Dauer der Einweisung beträgt ca. 1 Stunde.

5.2.2 Freigabescheinverfahren „Feuergefährliche Arbeiten“

Vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme des AN, ist durch den Freigabescheinverantwortlichen den ausführenden Beschäftigten des AN eine Arbeitsfreigabe mittels Freigabeschein zu erteilen. Ist die Art der feuergefährlichen Arbeit bei gleichen Randbedingungen widerkehrend, so ist kein erneuter Freigabeschein erforderlich.

Die durch den Freigabescheinverantwortlichen des AN auf dem Freigabeschein vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen sind durch den AN bereitzustellen und durch den Aufsichtsführenden oder durchführenden Mitarbeiter zu kontrollieren und einzuhalten.

Der Freigabeschein „Feuergefährliche Arbeiten“ ist durch den Aufsichtsführenden oder dem ausführenden Mitarbeiter des AN mitzuführen und nach Beendigung der Arbeiten vom AN aufzubewahren und der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Pkt. 5.2.1 und 5.2.2 BaustellO und insbesondere bei Nichtbeachtung des Freigabescheinverfahrens, ist die Auftraggeberin berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden feuergefährlichen Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und gemäß Pkt. 10 dieser BaustellO, insbesondere dem Freigabescheinverantwortlichen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden oder Beschäftigten des AN eine Verwarnung, bei schwerwiegendem Verstoß einen sofortigen Baustellenverweis, zu erteilen.

5.3 Funkenarmes Trennschneiden von Metall

Funkenbildende Arbeitsverfahren, insbesondere Trennschneiden, unterliegen gem. 5.3 dem Freigabescheinverfahren und bedürfen vorab der grundsätzlichen Zustimmung des Freigabescheinverantwortlichen AN.

Innerhalb von Gebäuden wird für das Trennschneiden von kleineren Rohr- und Stabdurchmesser von Metall- und Kunststoffwerkstoffen funkenarme Verfahren, wie z.B. Metallkreissäge oder alternativ z.B. Scheren für das Ablängen der Unterkonstruktion Trockenbau, als Regelverfahren vorgeschrieben.

Im begründeten Ausnahmefall hat der AN die Ausführung von funkenwerfenden Trennschneidarbeiten gem. Pkt. 5.2 BaustellO des Freigabescheinverantwortlichen AN anzumelden und durch Ihn genehmigen zu lassen. Die Ausführung ist nur in Verbindung mit Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, d.h. mind. Prallwände, zulässig.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Pkt. 5.5 BaustellO und insbesondere bei Nichtbeachtung des Freigabescheinverfahrens, ist die Auftraggeberin berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden feuergefährlichen Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und gemäß Pkt. 10 dieser BaustellO, insbesondere dem Freigabescheinverantwortlichen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden oder Beschäftigten des AN eine Verwarnung, bei schwerwiegendem Verstoß einen sofortigen Baustellenverweis, zu erteilen.

5.4 Alarmplan, Sicherheitseinrichtungen, Notfalleвакуierung

Für Brand- und Notfalleignisse gilt grundsätzlich der jeweilige Alarmplan.

Finden Bauprojekte nicht in Terminalanlagen oder im direkten Nahbereich von Bestandsimmobilien statt, ist davon auszugehen, dass zur Alarmierung über Brand- und Notfalleignisse auf dem Baufeld kein gesondertes Brand- und Notfallmeldesystem durch die AG zur Verfügung steht.

Durch den AN sind entsprechende Meldeeinrichtungen (z.B. Handy, Notfallboxen) zur Verfügung zu stellen. Auch bei Bauprojekten im Terminalbereich oder im direkten Nahbereich von Bestandsimmobilien obliegt es der Verantwortung des AN sich im Vorfeld der Arbeiten über die

vorhandenen Brand- und Notfallmeldesysteme zu informieren mit den jeweils Verantwortlichen abzustimmen, ob diese Systeme durch den AN genutzt werden können.

Falls sich dennoch Meldeeinrichtungen im Baufeld befinden, ist ein unerlaubtes Benutzen oder Entfernen eines vorhandenen AG-seitigen Meldesystems oder Meldeeinrichtungen verboten und wird bei Zuwiderhandlung gemäß BaustellO mit einer Verwarnung und bei Diebstahl mit einer strafrechtlichen Anzeige geahndet.

Im Falle eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlalarmes gehen die darauf beruhenden Aufwendungen der Auftraggeberin zu Lasten des für den fehlalarmierenden verantwortlichen AN.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Pkt. 9.10 und 9.11 der BaustellO verwiesen.

Bei einer Notfallevakuierung ist das gesamte Baufeld des AN von seinen Beschäftigten zu räumen und die zugewiesenen bzw. nächstgelegenen Sammelplätze sind von ihnen aufzusuchen. Diese Plätze sind in den projektspezifischen BE-Plänen zu entnehmen. Der jeweilige Aufsichtführende hat dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr über die vollständige Anwesenheit der eingesetzten Beschäftigten zu unterrichten, um sicherzustellen, dass sich keine Beschäftigten mehr im Baufeld und daher in Gefahr befinden. Den Anweisungen der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung oder Missachtung einer Notfallevakuierung und diesbezüglicher Anweisungen wird entsprechend Pkt. 10 dieser BaustellO geahndet.

5.5 Rettungs- und Evakuierungsübung

Die Gefahr von Entstehungsbränden ist auf Baustellen besonders groß, da sehr häufig größere Mengen Verpackungsmaterial, brennbare Flüssigkeiten, Gase etc. auf der Baustelle gelagert werden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Brandschutzübungen mit Teilevakuierung sowie Rettungsübungen und Unterweisungen durchzuführen und infolge wechselnder Gewerke oder bei stark schwankenden Beschäftigtenzahlen zu wiederholen. Die Auftraggeberin sieht daher die Durchführung von Rettungs- und Evakuierungsübungen in angemessenen Zeitabständen zur Sicherstellung der Rettungs- und Notfalkette vor. Der AN ist gem. § 10 Abs. 1 ArbSchG in Verbindung mit § 5 Abs.4 ArbStättV verpflichtet Rettungsübungen durchzuführen. Insofern hat der AN, bei Aufforderung durch die Auftraggeberin die lokale(n) Übung(en) auf seine Kosten zu unterstützen und daran teilzunehmen. Dabei besteht das Bestreben der Auftraggeberin, den dafür einzusetzenden Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten.

Gemäß Brandschutzordnung und DGUV-V1 § 22 (2) hat der AN eigene Unterweisungen und Brandschutzübungen vorzunehmen (mit offenem Feuer aber nur außerhalb des Geländes der Fraport AG). Erfolgte Unterweisungen und den Übungsverlauf hat der AN zu dokumentieren.

Im Rahmen einer Brandschutzübung hat der AN seinen Beschäftigten insbesondere zu vermitteln:

- Inhalte der Brandschutzordnung der Fraport AG
- wie durch die eingesetzten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel in der örtlichen Situation Brände entstehen können und welche Schutzmaßnahmen einzusetzen sind
- wie mit Feuerlöschern richtig umzugehen ist und
- wo die Flucht- und Rettungswege liegen und sich die Sammelpunkte befinden.

Die Unterweisungen sind mittels Unterschriften zu protokollieren.

5.6 Baufeldausleuchtung in Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden ist für das Ausleuchten des Baufeldes der Einsatz von konventionellen Baustrahlern mit brandförderndem Halogen-Leuchtmittel (Heißleuchten) verboten. Stattdessen sind Baustrahler mit LED-Technik (Kaltleuchten) einzusetzen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

5.7 Umgang mit Flüssig- und Druckgasbehältern

Für den Umgang mit Flüssiggas- und Druckgasbehältern wird auf die geltende Brandschutzordnung der Fraport AG verwiesen. Die diesbezüglichen Regelungen sind insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen Räumen strikt einzuhalten.

Demnach ist die Bevorratung für Arbeiten mit Flüssig- und Druckgasen im, am oder auf einem Gebäude auf die tageserforderliche Menge zu begrenzen. Diese Behälter sind aus geschlossenen Räumen arbeitstäglich gem. der Brandschutzordnung der Fraport AG zu beräumen.

Das daher erforderliche Bereitstellungslager des AN hat den UVV-Regeln für Flüssig- und Druckgasbehälter zu entsprechen. Die nach Brandlast mengenabhängigen Löschmittel sind im Einsatzbereich dieser Behälter vom AN betriebstauglich bereitzustellen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung, und Nichtbeachtung des Freigabescheinverfahren, ist die Auftraggeberin berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Heißarbeiten zu Lasten des AN einzustellen und gemäß Pkt.10 dieser BaustellO insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Sofern sich der AN bei dem Umgang oder mit der Lagerung von Flüssig- und Druckgasen in Gasflaschen entgegen den vorstehenden Festlegungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verhält und daher nicht den Vereinbarungen entspricht, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, die unverzügliche Beseitigung solcher Gasflaschen zu verlangen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese Gasflaschen auf Kosten des AN entfernen zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen

5.8 Gefahrstoffmanagement – Meldepflicht

Gehen Beschäftigte des AN mit Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung um, müssen die rechtlichen Vorschriften zu Kennzeichnung, Verpackung, Transport, Lagerung und zum Umgang beachtet und eingehalten werden.

Zum sicheren und kontrollierten Umgang und Aufbewahrung von Gefahrstoffen aller Art, ist auf der Basis des geltenden Gefahrgut- und Gefahrstoffrechtes, die Lieferung oder Lagerung von Gefahrstoffen der AG anzumelden.

Im jeweiligen Baufeld ist eine über die gemäß TRGS 510 zulässigen Kleinmengen hinausgehende Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoff ohne vorlaufende Freigabe und Zustimmung der AG in Verbindung mit dem Brandschutzbeauftragten des AN und ohne in diesem Verfahren abgestimmte Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet.

Im Zuge dieses Melde- und Freigabeverfahrens sind vom AN Mengenangaben und Datenblätter mitzuliefern. Daraufhin wird von der AG in Abhängigkeit der Brandlast ein Lagerplatz und ggf. weitere Anforderungen vorgegeben.

Der AN muss für diese Prüfung, mit einem Zeitraum von mindestens drei Tagen rechnen. Daher hat er diese Materialien rechtzeitig vorher der AG anzuzeigen.

Aus betrieblichen Gründen kann für die Lagerung von Gefahrstoffen die AG ggf. gesonderte Flächen vorsehen und dem AN zuteilen. Der AN darf nicht davon ausgehen, dass sich diese Lagerflächen in seinem direkten Arbeitsumfeld befinden werden, sondern sie können entsprechend den Anforderungen an solche Flächen irgendwo im weiteren Projektbereich sein. Mit Zwischentransporten von Gefahrstoffen innerhalb des weiteren Projektbereiches muss der AN also rechnen.

Transport und Lagerung von Gefahrstoffen sind näher in Pkt. 5.8 dieser BaustellO geregelt.

5.9 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen

Eine Lagerung von Gefahrstoffen ist über die gemäß TRGS 510 zulässigen Kleinmengen hinaus ohne vorlaufende Anmeldung bei der AG gem. Pkt. 5.7 BaustellO und ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet.

Eine mittel- und langfristige Lagerung von Gefahrstoffen über eine Tagesmenge und über einen Arbeitstag hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen, bspw. als Puffermenge bei durchgehender Verarbeitung über mehrere Arbeitstage, und nur mittels Freigabeverfahren durch die AG und ggf. erforderlicher zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen zulässig.

Insbesondere eine Lagerung von Gefahrstoffen in der Ausbauphase in den Gebäuden des Projektbereichs ist nur dann zulässig, wenn die erforderliche Genehmigung die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen gemäß Brandschutzordnung der Fraport AG und Auflagen des Freigabescheinverfahrens wie z. B. Systemcontainer als Gefahrstoffdepots oder Auffangwannen zum Einsatz gebracht und eingehalten werden. Die Bereitstellung ggf. erforderlicher technischer Sicherungsmaßnahmen ist durch den AN gem. Gefahrstoff-Verordnung zu leisten und im Vorfeld der AG anzumelden

Der Auftraggeberin ist jederzeit Zutritt zu gewähren, um Transport und Lagerung von Gefahrstoffen zu kontrollieren.

Für die durchzuführenden Gefahrstofftransporte und für den Umgang mit diesen Stoffen sind die nachfolgenden Mindeststandards der TRGS 510 und der gültigen DGUV-Vorschriften einzuhalten:

- Gasflaschenlager als Systemcontainer gemäß DIN EN 14470-2, witterungsbeständig, verschließbar.
- Gasflaschentransport nur mittels transportabler zugelassener Gasflaschenpalette oder Transportgestelle für Gabelstapler, Gasflaschenwagen und GF-Ständer und nur mit zugelassenem Anbauzubehör für Hubgeräte und Flurförderfahrzeuge.
- Die örtliche Lagerung von Gasflaschen, z. B. liegend auf Holz-Palette oder mittels sonstiger "Sicherungseinrichtungen" wie z. B. Keile, ist untersagt.
- Zur Kleinmengenlagerung (Tagesbedarf) für z. B. Montageschäume, organische Verdünnungsmittel etc. sind Gefahrstoffschränke mit Auffangwanne oder begehbare Gefahrstofflager als Containerlösung verzinkt, mit integrierter Auffangwanne, verschließ- und beheizbar, einzusetzen.
- Für größere Gebindemengen wie Fässer und IBC-Gebinde, für z. B. Schalöl, Epoxidharze, Lösemittel, Farben und Lacke, Feuerschutzbeschichtungen etc. sind Systemcontainer als Regallager, verzinkt, mit integrierten Auffangwannen, gabelstapler- und palettentauglich, verschließ- und beheizbar einzusetzen.
- Gefahrstoffbehälter dürfen nur in Verbindung mit für Flurförderfahrzeugen zugelassenen und dafür geeigneten Hilfsmitteln, wie z. B. gabelstapler-tauglichen Gitterboxen, transportiert werden.

Sofern der AN entgegen den vorstehenden Festlegungen oder den erforderlichen Abstimmungen einen unsachgemäßen Transport oder eine solche Lagerung von Gefahrstoffen vornimmt, ist die Auftraggeberin berechtigt, Sofortmaßnahmen zu verlangen, die mit solchen Verstößen zusammenhängenden Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und eine unverzügliche Beseitigung der nicht vertragsgemäßen Gefahrstofflagerung oder des -transports zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Leiter der Ausführung oder dem Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zu vertragsgemäßem Transport oder vertragsgemäßer Lagerung von Gefahrstoffen nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diesen Transport oder diese Lagerung auf Kosten des AN durchführen oder Fehler dabei beseitigen zu lassen, sofern der AN eine hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

5.10 Mobile Tanklager

Als mobile Tanklager für Treib- oder Betriebsstoffe, wie z. B. Diesel- und Heizöl, sind dem AN nur doppelwandige bauaufsichtlich zugelassene Tankdepots in Verbindung mit einer befestigten Aufstellfläche mit einem Abstand von mind. 10 m zu Sozialeinrichtungen und Vorfeldzaun unter Bereitstellung von Ölbindemitteln auf einem befestigten und abgedichteten Aufstellfläche erlaubt.

Die Einrichtung solcher Lager hat der AN vorher bei der AG zu beantragen, der ihm bei Gestattung eine Fläche dafür zuweist. Sofern der AN mobile Tanklager für Treib- oder Betriebsstoffe errichtet, die diesen Vereinbarungen nicht entsprechen, oder solche Tanklager auf ihm dafür nicht zugewiesenen Flächen einrichtet, ist die Auftraggeberin berechtigt, die unverzügliche Beseitigung nicht vertragsgemäßer Tanklager zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, nicht vertragsgemäße Tanklager auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Sofern der AN mobile Tanklager entgegen diesen Vereinbarungen betreibt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die unverzügliche Einstellung solch eines vertragswidrigen Betriebs zu verlangen und dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht nach, ist die Auftraggeberin ferner berechtigt, den nicht vertragsgemäßen Betrieb auf Kosten des AN beheben zu lassen, sofern er eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschmutzungen z.B. aufgrund vom AN zu verantwortenden Leckagen, ist die Auftraggeberin z.B. zu einem Bodenaustausch oder einer Betonsanierung, der Sanierung einer kontaminierten Grundwasserzone und ggf. Folgemaßnahmen zu Lasten des AN berechtigt.

6. Erste Hilfe

6.1 Erste Hilfe-Einrichtungen

Die Auftraggeberin stellt keine gesonderten zentrale und dezentrale Erste Hilfe-, Notfall- und Melde-Einrichtungen im Projektbereich PTS-Anbindung bereit. Entsprechend DGUV-V1 hat der AN, in eigener Verantwortung, eine Erste Hilfe-Versorgung entsprechend der Anzahl seiner Beschäftigten sicherzustellen. Zu dieser Versorgung gehören sowohl Meldeeinrichtungen (z. B.: Handy), Erste Hilfe-Verbandskästen (groß) nach DIN 13169 und erforderliche Rettungsgeräte als auch die Benennung und Bestellung von Ersthelfer(n) sowie das Führen eines eigenen Verbandbuches durch den AN.

Die Ersthelfer sind der Auftraggeberin Antragsformular zum Baustellenausweis für das Projekt schriftlich zu benennen. Die Ersthelfer müssen vor Ort zu erkennen sein, z. B. mittels Aufkleber auf dem Schutzhelm oder Aufnäher / Anhänger auf der Arbeitsschutzkleidung. Außerdem sind sie durch Aushang an den Infotafeln bekanntzumachen.

Unabhängig davon, dass die örtliche Flughafen-Klinik zur Erstversorgung in der Lage ist, befindet sich das nächstgelegene berufsgenossenschaftliche Krankenhaus in Frankfurt am Main:

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik, Friedberger Landstraße 430, 60389 Frankfurt am Main, Telefon: 069-475-2033.

Bei einer Unfallversorgung durch die örtlichen Rettungsdienste entscheidet die Leitstelle über die erstversorgende Unfallklinik.

Für die Ereignis-Meldung gilt der jeweilige Notfall-und Alarmplan

Erste Hilfe-Einrichtungen der AG entbinden den AN gemäß DGUV-V1 nicht davon, in eigener Verantwortung eine Erste Hilfe-Versorgung entsprechend der Anzahl seiner Beschäftigten sicherzustellen. Zu dieser Versorgung gehören sowohl Meldeeinrichtungen (z. B.: Handy), Erste Hilfe-Verbandskästen (groß) nach DIN 13169 und erforderliche Rettungsgeräte als auch die Benennung und Bestellung von Ersthelfer(n) sowie das Führen eines eigenen Verbandbuches durch den AN, als auch die kontinuierliche Bereitstellung eines eigenen Betriebs sanitäters auf der Baustelle bei Überschreiten einer Gesamtanzahl von über 100 Arbeitnehmer des AN inklusive seiner Nachunternehmer.

6.2 Blitzschutz

Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten zu vergewissern, wo sich der nächste blitzschutzsichere Bereich befindet, und seine Beschäftigten entsprechend einzuweisen.

Bei einer zeitlichen Folge des Donners nach dem Blitz von weniger als 10 Sekunden wird empfohlen, Arbeiten im Freien, auf Gerüsten und Dächern einzustellen und diesen Schutzbereich aufzusuchen.

Auftragnehmer, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen können wie z. B. Krane, Gerüste und Geräte mit Masten wie Betonpumpen und Hebebühnen, die insbesondere vorhandene Gebäude mit Blitzschutzeinrichtungen überragen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen ergreifen. Solch einen vorbeugenden Blitzschutz hat der AN in seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

7.1 Allgemeines

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Leiter der Ausführung und Aufsichtführenden sowie seine Nachunternehmer und anderen Beschäftigten Kenntnis über diese BaustellO sowie über die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die SiGe-Planung haben. Diese Vorgaben hat der AN auf der Baustelle vor- und einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten eine Belastungs- und Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (Siehe Pkt. 7.3 und 7.7) und diese auf Verlangen dem zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidium-Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt und der Auftraggeberin vorzulegen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener AN ineinander, ist insbesondere zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes die Arbeitsabfolge vorher mit dem AN-seitigen DGUV-V1 § 6 Koordinator (Pkt. 7.2.2) und danach mit der Objektüberwachung und dem SiGeKo der AG abzustimmen. Stellt der AN Sicherheitsdefizite an gemeinsam mit anderen AN genutzten Sicherheitseinrichtungen fest, sind diese unverzüglich der Objektüberwachung und dem SiGeKo der AG zu melden. Vor Arbeitsaufnahme durch den AN müssen diese Defizite abgestellt sein.

Der AN hat der Auftraggeberin seine Leiter der Ausführung, Aufsichtführende, seine Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Unfallversicherungsträger vor Aufnahme der Arbeiten im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Baustellenausweis im Rahmen der Selbstauskunft zu benennen. Ergänzende Angaben, zu weiteren personenbezogenen Funktionen und Qualifikationen, wie z.B. Ersthelfer oder Anschläger, sind mit Anmeldung zum Baustellenausweis im Rahmen der Selbstauskunft personenbezogen anzugeben und die entsprechenden Qualifikations- oder Befähigungsnachweise der AG zu liefern.

7.2 Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

7.2.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Durch die Auftraggeberin wird gemäß Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, auch im Folgenden „SiGeKo“ genannt, eingesetzt.

Diese Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für das Bauvorhaben ersetzt jedoch in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement des AN. Deshalb ist der AN verpflichtet, alle Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten in eigener Verantwortung einzuhalten.

Das gilt insbesondere für:

- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften,
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV)
- Hessische Bauordnung,
- VOB Teil B und C,
- DIN-Normen und VDE-Bestimmungen
- Sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, hygienische und arbeitswissenschaftliche Regeln
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Den Stand der Technik hinsichtlich aller Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Dem SiGeKo obliegt vorrangig die Koordinierung der SiGe-Belange zwischen allen Baubeteiligten gemäß Baustellenverordnung, die stichprobenartige Kontrolle der Umsetzung der SiGe-Planung sowie der Einhaltung dieser BaustellO und die Organisation sowie Durchführung von Sicherheitsbegehungen und HSM-Besprechungen (siehe 7.3).

Er ist von der Auftraggeberin befugt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen, insbesondere bei Missachtung von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften, einzuschreiten und Verwarnungen zu erteilen, denen gemäß Pkt. 10 dieser BaustellO weitere Sanktionen folgen können.

7.2.2 DGUV-V1 § 6 Koordinator

Die Tätigkeit des SiGeKo der AG befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern gemäß § 6 der DGUV-V1 (UVV „Grundsätze der Prävention“) und § 8 Arbeitsschutzgesetz, der er auch bei der Vergabe an Nachunternehmer nachzukommen hat.

Demnach haben Unternehmer, die an einer Arbeitsstelle gleichzeitig tätig werden, gemeinsam mit den anderen Unternehmern eine Person (den DGUV-V1 § 6 –Koordinator) zu bestimmen, der zur Abwehr gegenseitiger Gefährdungen sowohl im Innenverhältnis zwischen eigenen Beschäftigten, also eigenen Arbeitnehmern und Nachunternehmern, als auch im Außenverhältnis zu anderen AN mit Weisungsbefugnis auszustatten ist, um eine direkte Abstimmung mehrerer Unternehmer bei gleichzeitigem Tätigwerden an einer Arbeitsstelle sicher zu stellen.

Auf Verlangen der Auftraggeberin, ist ihr der AN-seitige gemeinsame DGUV-V1 § 6 Koordinator zu benennen. Erfolgt durch die gleichzeitig an einer Arbeitsstelle tätigen Unternehmer keine Benennung des gemeinsamen DGUV-V1 § 6 Koordinators gemäß § 8 ArbSchG, ist die Auftraggeberin nach vorheriger vergeblicher Fristsetzung berechtigt, diesen Koordinator selbst zu bestimmen.

Setzt der AN Nachunternehmer oder Unternehmer ohne Beschäftigte ein, ist er für diese vollumfänglich verantwortlich. Er ist auch für die dokumentierte Weitergabe der Sicherheitsbestimmungen dieser Baustello und der SiGe-Planung an diese verantwortlich.

Um die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten und zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle steht dem SiGeKo des AG ein dem gemeinsamen DGUV-V1 § 6 Koordinator der AN übergeordnetes Weisungsrecht zu. Er ist außerdem befugt, dem DGUV-V1 § 6 Koordinator sowie den Beschäftigten des AN insbesondere bei „Gefahr in Verzug“ Anweisungen zu erteilen.

7.3 Health & Safety Management (HSM)

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe sowie die von ihm vorgesehenen projektbezogenen Sicherheitsmaßnahmen in einer Anlauf Besprechung verbindlich der AG anzugeben. Der projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist ein entsprechender Maßnahmenkatalog zur Bewältigung etwaiger Gefährdungen beizufügen. Der Maßnahmenkatalog muss dabei mit der vom Auftragnehmer zu erstellenden projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung und dem Montagekonzept bzw. der Werk- und Montageplanung im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer auf Verlangen der AG seine projektbezogene Gefährdungsbeurteilung ebenfalls vor Beginn der Arbeiten ihr vorzulegen. (Siehe weitergehende Ausführungen zu Gefährdungsbeurteilung unter 7.7)

Die AG bzw. der SiGeKo prüft die Angaben des AN anhand der jeweiligen Ausschreibung, der SiGe-Planung und des Bauablaufplans daraufhin, ob die Arbeiten sowie vom AN angegeben und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt diese bzw. die fortlaufende Prüfung, dass die vom AN vorgesehenen Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen als unzureichend angesehen werden oder nicht mehr der Erfordernis entsprechen, wird ihm das unverzüglich mitgeteilt. Sodann hat er notwendige Änderungen seiner Arbeitsverfahren, seiner Arbeitsabläufe oder der von ihm vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit dem SiGeKo und der Auftraggeberin vorzunehmen.

Die Auftraggeberin darf für die zwingende Anlaufbesprechung vor Beginn der Arbeiten des AN die Anwesenheit seiner Sicherheitsfachkraft und seines Leiters der Ausführung sowie seines/seiner Aufsichtführenden verlangen.

Basierend auf der Anlaufbesprechung werden im weiteren Projektverlauf zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination parallel zu den Baubesprechungen bei Bedarf eigenständige HSM-Besprechungen durchgeführt. Die Teilnahme des Leiters der Ausführung und/oder Aufsichtführenden des AN an den HSM-Besprechungen ist Pflicht. Die teilnehmende Person muss wirtschaftlich relevante Entscheidungen für den AN treffen dürfen und seinen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt sein. Diese Person kann durch den weisungsbefugten DGUV-V1-§ 6 Koordinator ersetzt bzw. vertreten werden.

Diese Teilnahmepflicht schließt auch die Teilnahme an den Begehungen zur Sicherheitsrevision im Anschluss an die HSM-Besprechungen mit ein. Bei diesen Begehungen wird unter anderem

die Umsetzung der vom AN getroffenen Maßnahmen und auch die von ihm durchgeführte Selbstüberwachung stichprobenartig durch die Auftraggeberin kontrolliert.

Es ist von wöchentlichen HSM-Besprechungen mit anschließender Baustellenbegehung auszugehen. Zudem können, voraussichtlich alle vier Wochen, solche Revisionstermine mit der Arbeitsschutzbehörde und den Vertretern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stattfinden. Auch daran hat der Leiter der Ausführung und/oder der Aufsichtführende des AN teilzunehmen.

Eine entsprechende Teilnahmepflicht besteht insbesondere im Falle von Unfalluntersuchungen, die durch die Aufsichtsbehörde und die DGUV angeordnet werden.

7.4 Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS)

Werden baustellensicherheitsrelevante Situationen, also Verstöße gegen die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, durch den SiGeKo festgestellt, werden diese der Objektüberwachung und dem AN zeitnah mittels eines digitalen Begehungsprotokolls mitgeteilt, dass durch ein webbasiertes Dokumentations- und Managementsystems übermittelt und verwaltet wird. Ergänzend erfolgt vor Ort, wenn direkt möglich, eine fernmündliche oder mündliche Information des/der Aufsichtführenden oder Leiters der Ausführung des AN und der von der Auftraggeberin beauftragten Objektüberwachung.

Das Baustellen-Arbeitsschutz-Management-System (BAMS) basiert auf der vereinbarten Dokumentationssoftware „Awaro“ der Auftraggeberin und bildet die Basis einer gerichtsfesten Ereignisdokumentation zu eingetretenen baustellensicherheitsrelevanten Situationen.

Mit Eintreffen der baustellensicherheitsrelevanten Ereignismeldung, d. h. dem digitalen Begehungsprotokoll im BAMS, erfolgt umgehend durch das System eine Informations-E-Mail innerhalb des Systems an den AN und parallel ergeht eine zusätzliche Benachrichtigung an den/die benannten Mitarbeiter des AN zu dem eingetretenen Ereignis.

Der AN hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass diese E-Mail den jeweiligen Aufsichtführenden umgehend erreicht, damit zeitnah auf das Ereignis durch den AN reagiert werden kann.

Mit den Angaben zum Baustellenausweis, sind der Auftraggeberin die Leiter der Ausführung, die Aufsichtführenden und deren Vertreter, die die Benachrichtigung zur Ereignismeldung erhalten sollen, mit Namen, E-Mail-Adresse und Handynummer zu benennen. Diese vom AN benannten Personen erhalten dann einen durch die Auftraggeberin veranlassten Zugang zu dem „Awaro“-basierten BAMS.

Die entsprechenden technischen Voraussetzungen (PC, Handy, Datenverbindung) hat der AN für diese Personen zu schaffen und für die Bauzeit vorzuhalten.

Die Meldung der Behebung baustellensicherheitsrelevanter Situationen (Freimeldung) ist nur über das BAMS möglich, d.h. dass eine fernmündliche oder sonstige Freimeldung an die Auftraggeberin nur als ergänzende Information zugelassen ist und die Freimeldung im BAMS nicht ersetzt.

Solange diese Freimeldung nicht erfolgt ist, ist das Ereignis für die AG weiterhin nicht behoben.

Eine Verwarnung der jeweiligen Aufsichtführenden ergeht in Zusammenhang mit der Freimeldung zu baustellensicherheitsrelevanten Situationen, wenn:

- Aufsichtführende ihrer Informationspflicht an die Auftraggeberin und den SiGeKo nicht nachkommen und eine zeitnahe Freimeldung unterlassen;
- eine Freimeldung ohne Behebung der baustellensicherheitsrelevanten Situation vornehmen;
- eine Freimeldung veranlassen, obwohl versucht wurde, die baustellensicherheitsrelevante Situation mit nicht bestimmungsgemäßen Mitteln zu beheben, außer die dabei zum Einsatz gekommenen Maßnahmen und Materialien dienen lediglich einer provisorischen Sofortmaßnahme in Abstimmung mit der Objektüberwachung und dem SiGeKo und eine ordnungsgemäße Situation wird im Nachgang unverzüglich und fristgerecht hergestellt.

Gemäß dieser BaustellIO erteilte Verwarnungen werden über das BAMS personenneutral auf Basis der Baustellenausweisnummer erfasst, verwaltet und dokumentiert. In der Meldung zu der baustellensicherheitsrelevanten Situation erfolgt gleichzeitig die Aufforderung zur unverzüglichen Behebung des Defizites und der Pflichtverletzung.

Im Falle, dass das BAMS-System nicht durchgeführt werden kann oder z.B. aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht, ergeht die Ereignismeldung durch ein per E-Mail übersendetes Begehungsprotokoll.

7.5 Gefährdungskategorie(GFK), Last-Minute-Risk-Management (LMRM)

Zur Differenzierung des Gefährdungscharakters von vorgesehenen Arbeiten, werden diese auf der Basis der SiGe-Planung, der Gefährdungsbeurteilung des AN und den Erkenntnissen aus der Anlaufbesprechung bzw. der fortlaufenden HSM-Besprechungen einer 4 - stufigen Gefährdungskategorisierung (GFK) zugeordnet. Diese sind: GFK 1: Ungefährlich; GFK 2: Mässig Gefährlich, GFK 3: Gefährlich, GFK: Besonders Gefährlich.

D. H., dass die gemäß Anhang II der BaustellIV als „Besonders gefährliche Arbeiten“ eingestuftten Arbeiten grundsätzlich der GFK 4 zugeordnet werden.

Für Arbeiten der GFK 4 und Arbeiten, die sich durch die Gefährdungsbeurteilung oder der örtlichen Entwicklung als „Gefährliche Arbeiten“ der GFK 3 darstellen, ist ein Last-Minute-Risk-Management (LMRM-Verfahren) vom AG bestimmt und ein Freigabeprozess vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die für das LMRM-Verfahren in Betracht kommenden Arbeiten der Gefährdungskategorie 3 und 4, so sie im LV nicht schon der GFK 3/4 zugeordnet sind, werden im Rahmen der HSM-Besprechungen vor Beginn der Arbeiten von der AG festgelegt und im HSM-Protokoll dokumentiert. Vor Arbeitsbeginn hat daraufhin vor Ort der Freigabeprozess zu erfolgen, der durch die Auftraggeberin mit dem jeweiligen Aufsichtführenden oder Leiter der Ausführung des AN zu protokollieren ist. Eine LMRM-Freigabe kann in Abhängigkeit des Arbeitsfortschritts und sich verändernder Arbeitsbedingungen mehrfach notwendig sein.

Das heißt, dass durch den AG bei Arbeiten der GFK 3 bzw. insbesondere bei GFK 4 direkt vor Arbeitsbeginn die vom AN ergriffenen organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen mit den örtlichen und zeitlichen Randbedingungen und den vorher hierzu z. B. in der SiGe-Planung und insbesondere in den HSM-Besprechungen festgelegten und protokollierten Schutzmaßnahmen, auch für Dritte, vor Ort abgeglichen werden.

Terminvereinbarungen und sonstige Festlegungen für die LMRM-Vor-Ort-Freigabe sind möglichst in der HSM-Besprechung, spätestens aber 2 Werktage vor Beginn dieser Arbeiten mit der AG abzustimmen.

Für den LMRM-Freigabetermin besteht Anwesenheitspflicht des jeweiligen Leiter der Ausführung/Aufsichtführenden. Ist dieser nicht anwesend, werden die Arbeiten nicht freigegeben. Vor einer protokollierten LMRM-Freigabe darf der AN mit den gefährlichen Arbeiten nicht beginnen, d.h. werden Arbeiten der GFK 3 und 4 ohne Freigabeprotokoll begonnen, werden diese durch die AG zu Lasten des AN eingestellt.

Lässt der AN trotz zuvor festgelegtem LMRM-Freigabeverfahren und -termin ohne Beteiligung des AG (OÜ/SiGeKo) oder eines von ihm bestimmten Vertreters entsprechende Arbeiten beginnen, ist die Auftraggeberin ergänzend berechtigt, eine Verwarnung gegen den jeweiligen Aufsichtführenden und soweit verantwortlich, dem DGUV-V1 § 6 Koordinator, zu erteilen.

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten sowohl gegenüber seinen Beschäftigten, also Mitarbeitern und Nachunternehmern als auch seine Fürsorgepflicht gegenüber Dritten wird durch das Freigabeverfahren nicht berührt.

7.6 Vorankündigung an das Amt für Arbeitsschutz (VA)

Gemäß BaustellIV sind die dem AN beauftragten Arbeiten durch die Auftraggeberin dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz vor Beginn anzukündigen. Die Frist beträgt 2 Wochen. Der Auftraggeberin steht ergänzend zu dieser Ankündigungsfrist eine Prüf- und Bearbeitungszeit von 1 Woche zu.

Um fristgerecht die erforderliche Vorankündigung erstellen und einreichen zu können, sind spätestens **3 Wochen vor Arbeitsbeginn** durch den AN folgende Informationen an die Auftraggeberin zu liefern:

- Auflistung (Listenform als Word-Dokument) der Firmennamen und Postanschrift:
 - Haupt-Auftragnehmer,
 - der Nachunternehmer
 - der Nachunternehmer ohne Beschäftigte
- Vorgesehene Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten, getrennt je Auftragnehmer und Nachunternehmer sowie Nachunternehmer ohne Beschäftigte.

7.7 Gefährdungsbeurteilung, S-T-O-P Prinzip

Beschäftigte arbeiten weisungsgebunden. Sie können sich Gefährdungen und Belastungen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt, deshalb nicht entziehen. Daher hat ihr Arbeitgeber diese Gefährdungen und Belastungen zu erkennen und zu minimieren.

Das 1996 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber zu mehr Verantwortung am Arbeitsplatz. Im Rahmen der Liberalisierung des Arbeitsschutzes soll dem Arbeitgeber ein größerer Spielraum gewährt werden, um insbesondere speziellen betrieblichen Anforderungen besser entsprechen zu können. Mit der einhergehenden Rücknahme und Vereinheitlichung von Vorschriften, ist der Entscheidungsfreiraum für Arbeitgeber größer denn je. Damit steigt aber auch die Selbstverantwortung, wenn es darum geht, ob und mit welchen Maßnahmen die Beschäftigten gegen mögliche Risiken ihrer Tätigkeit geschützt werden sollen. Dafür trägt der Arbeitgeber die Gesamtverantwortung und ist gemäß § 5 ArbSchG verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, die u.a. auch in für Bautätigkeiten mitgeltenden Rechtsvorschriften wie Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung verankert ist.

Der AN hat daher auf der Basis der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen und der strikten Wahrung des Sicherheitsgrundsatzes gem. § 4 Abs.5 ArbSchG, entsprechend dem STOP-Prinzip (**S**ubstitution-**T**echnisch-**O**rganisatorisch-**P**ersönlich), d.h. Kollektivschutz geht vor Individualschutz, unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen im SiGe-Plan und dieser BaustellO und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Auftraggeberin auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn gemäß §§ 5,6 und 12 ArbSchG eine projektspezifische Gefährdungsbeurteilung für seine geplanten Tätigkeiten aufzustellen.

Daraus müssen die für seine Leistungen erforderlichen und anzuwendenden projektspezifischen Schutzmaßnahmen, Arbeitsmittel, Verantwortlichkeiten, insbesondere zur Wirksamkeitskontrolle, eindeutig hervorgehen und festgelegt sein.

Seine Beschäftigten hat er nachweislich über die Gefährdungsbeurteilung, insbesondere aber über die daraus folgenden Schutzmaßnahmen, deren Wirksamkeitskontrolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten zu unterweisen.

Die Dokumentation dazu ist der Auftraggeberin und dem SiGeKo im Awaro-System zu übergeben.

Die Gefährdungsbeurteilung, als integraler Bestandteil seines projektspezifischen Arbeitsschutzmanagements, hat der AN auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Auftraggeberin und den arbeitsschutzrechtlichen Aufsichtsinstitutionen (Staatliches Amt für Arbeitsschutz und DGUV) auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. (Siehe Ausführungen unter 7.3)

Die Verantwortlichkeit des AN, insbesondere für Inhalte und Befolgung seiner Gefährdungsbeurteilung, wird durch die Maßgaben des SiGe-Plans und dieser BaustellO oder die Kenntnisnahme seiner Gefährdungsbeurteilung durch die Auftraggeberin nicht berührt.

Die projektspezifische Gefährdungsbeurteilung und insbesondere der darauf basierende und für das Montagekonzept abzustimmende Arbeitsschutz-Maßnahmenkatalog ist der AG spätestens 2 Wochen vor dem Baustellenstartgespräch zur Prüfung vorzulegen. Liegen der AG diese mit ihr abgestimmten Dokumente nicht vor Beginn der Arbeiten vor, ist ein Beginn der Arbeiten untersagt.

Für Arbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der AN auf der Grundlage der gesetzlichen Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Arbeits- / Montageanweisung (Maßnahmenpaket) zu erstellen und seinen damit auf der Baustelle betrauten Mitarbeitern dokumentiert zur Kenntnis zu bringen. Die jeweilige Arbeits- bzw. Montageanweisung muss die für eine sichere Ausführung und Umgang mit den erf. Arbeitsmitteln erf. Angaben in Abhängigkeit der baulichen Rahmenbedingungen enthalten und auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten des AN einzustellen. Zudem ist Sie berechtigt, dem Leiter der Ausführung des Hauptauftragnehmers, im Falle dass der Nachunternehmer gegen diese gesetzliche Bringpflicht verstößt parallel auch dem jeweiligen Nachunternehmer, eine Verwarnung zu erteilen.

7.8 Informationspflicht, Unfallmeldung, Unfalluntersuchung

Der AN hat auf Anforderung der Auftraggeberin die Informationen zu seinem Personal- und Geräteeinsatz, den von ihm vorgesehenen Materialien und Arbeitsmitteln, den Arbeitsfolgen, und dem von ihm geplanten Arbeitsfortschritt zu erteilen, damit die Auftraggeberin insbesondere gegenseitige Gefährdungen mehrerer AN erkennen kann.

Der AG sind alle Arbeitsunfälle vom jeweiligen Aufsichtführenden oder Leiter der Ausführung des AN unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht des AN gegenüber Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt von dieser Mitteilung unberührt.

Im Falle eines Unfalles besteht die Auskunftspflicht auch gegenüber dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Für durch die Behörde/DGUV anberaumte Unfall-Besprechungen oder/und Begehungen zum Unfallhergang besteht für die verantwortlichen Vertreter des AN eine Teilnahme- und Auskunftspflicht.

Bei Zuwiderhandlung, d.h. ergehen keine Informationen zum vorgesehen Bauablauf oder bei ausbleibender Mitteilung eines Unfalles innerhalb von 5 Werktagen seit dem Arbeitsunfall, oder fernbleiben von terminlich abgestimmten behördlich anberaumten Besprechungen, darf die Auftraggeberin dem jeweiligen Leiter der Ausführung des AN eine Verwarnung erteilen.

7.9 Personal – Einweisung

Jeder Inhaber eines Baustellenausweises erhält vor der Ausweisausgabe eine Einweisung über die wichtigsten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen dieser Baumaßnahme, die der BLD durch ein automatisiertes Einweisungsverfahren durchführt. Diese Einweisung entbindet den AN aber nicht von seiner eigenen Pflicht zur Unterweisung seiner Beschäftigten, auch über diese Inhalte.

Die der AG gemäß DGUV-V1, § 13 „Pflichtübertragung“ gegenüber benannten verantwortlichen Personen des AN, insbesondere sein Leiter der Ausführung und seine jeweiligen Aufsichtführenden, erhalten durch den SiGeKo eine vertiefte, gewerkespezifische Einweisung über die wichtigsten Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen der Baumaßnahme im Rahmen der Anlaufbesprechung.

Fällt der Auftraggeberin oder dem SiGeKo auf, dass Beschäftigte des AN sich nicht entsprechend dieser Einweisung verhalten, dürfen die Auftraggeberin oder der SiGeKo die Wiederholung dieser Einweisung oder eine erneute entsprechende Unterweisung durch den AN verlangen.

Setzt der AN Beschäftigte ein, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete, weisungsbefugte Person als Ansprechpartner unmittelbar vor Ort sein.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten des AN einzustellen und ihm eine Verwarnung zu erteilen.

7.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Beschäftigte eingesetzt werden, die geeignet sind und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach DGUV-V6 (ehemals BGV A3) überwacht werden. Der Nachweis hierfür ist dem RP Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf Verlangen vom AN vorzulegen.

7.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA / PSAgA)

Beschäftigte des AN müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- und anwenden.

Der AN ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung in das Tragen und für die Kontrolle des Tragens zu sorgen. Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren Zustand zu befinden. Der AN ist verpflichtet, sie regelmäßig darauf zu überprüfen.

Folgende Schutzausrüstung ist im gesamten Baufeldbereich zu tragen:

- Arbeitsschuhe der Schutzklasse S 3 oder Gummistiefel der Schutzklasse S5;
- Warnwesten gemäß EN ISO 20471:2013 und DIN EN 471 - Klasse 2 fluoreszierend gelb;
- Arbeitsschutzhelme gemäß DIN EN 397 müssen abhängig von der örtlichen und zeitlichen Situation, stets aber bei Kranbetrieb, Überkopfarbeiten und Arbeiten auf Hubgeräten mit der Gefahr des Anstoßens getragen werden;
- Zur persönlichen Schutzausrüstung zählt auch der Hautschutz. Die gemäß Hautschutzplan erforderlichen Mittel für die Reinigung und Pflege der Haut sind durch den AN vor Ort bereitzustellen. Auf die Anwendung ist durch den jeweiligen Aufsichtführenden hinzuwirken.

Auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung hat der AN erweiterte Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und einsetzen zu lassen, wie z.B.:

- Schutzhandschuhe und -anzüge, Atemschutz, Schutzbrillen, Gehörschutz, Schwimmwesten usw.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), Höhensicherungsgerät

Insbesondere für den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist nach dem STOP-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob kollektive Schutzmaßnahmen wie z.B. Gerüste oder Hubgeräte geeigneter sind, da PSAgA-Systeme infolge der Kräfte die bei einem Sturz auftreten die geringste Schutzstufe darstellen.

Im Falle das PSAgA dennoch eingesetzt werden muss, ist eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung inklusive Rettungskonzept mit Unterweisung und zusätzlichen praktischen Übungen vor Arbeitsbeginn Pflicht und der AG vorzulegen.

Zudem muß ein PSAgA-System aus einem geprüften Anschlagpunkt oder – System, ausgelegt für eine Gebrauchslast je Anschlaglast von 9 KN, einem persönlich passendes Arbeitsmittel (Gurt), in Verbindung mit einer Anschlaggarnitur (Seilsystem) **und einem Höhensicherungsgerät (HSG)** bestehen. Für die Anschlaggarnitur wird grundsätzlich ein Y-System empfohlen.

Das PSAgA-Gesamtsystem, d.h. vom Anschlagpunkt bis zum Gurt, muß die entsprechenden Einzelzulassungen vorweisen und entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisungen im System bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Der Anwender muß im Gebrauch des Systems bzw. der jeweiligen Gebrauchsanweisungen dokumentiert unterwiesen oder durch eine zugelassene Stelle für PSAgA zertifiziert geschult sein.

Die Zertifizierungen bzw. Nachweise sind zur Einsicht vor Ort vorzuhalten.

Insbesondere für den horizontalen Einsatz eines HSG ist darauf zu achten, dass das HSG für diesen Anwendungsfall eine Zulassung aufweist.

Werden Personen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung oder die erforderlichen Nachweise angetroffen, wird die ungenügend geschützte Person aus Sicherheitsgründen durch die Auftraggeberin vom Einsatzort verwiesen bzw. die Arbeiten eingestellt. Erst nach erfolgter Nachbesserung der PSA bzw. PSAgA dürfen die Arbeiten von dieser Person wieder aufgenommen werden.

Außerdem erfolgt bei Zuwiderhandlung, eine Verwarnung des Betreffenden, und nach wiederholter Aufforderung des Betreffenden je Vorgang ergänzend auch eine Verwarnung des Aufsichtsführenden. Auf die ergänzenden Regelungen gem. Pkt.10.2 der BaustellO wird verwiesen.

7.12 Beseitigung baustellensicherheitsrelevanter Verstöße

Der AN ist verpflichtet, etwaige baustellensicherheitsrelevante Verstöße jeweils unverzüglich und soweit erforderlich unter Einsatz von Sofortmaßnahmen, jedenfalls aber spätestens innerhalb von 24 Stunden gemäß dieser BaustellO abzustellen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Beseitigung solcher Verstöße nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, sofern der AN eine ihm hierfür von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

Bei „Gefahr in Verzug“ sind die Arbeiten an der gefahrbringenden Örtlichkeit als Sofortmaßnahme generell unverzüglich einzustellen und Sicherungs- und Absperrmaßnahmen vom AN in eigener Verantwortung zu ergreifen. Ergänzend hat er die Auftraggeberin, die Objektüberwachung und den SiGeKo sowohl über die baustellensicherheitsrelevante Situation als auch über die von ihm bereits ergriffenen oder noch vorgesehenen Sicherungs- und Absperrmaßnahmen und weiteren Konsequenzen unverzüglich zu informieren.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, insbesondere dem jeweiligen Aufsichtsführenden und parallel dem Leiter der Ausführung des AN eine Verwarnung zu erteilen.

7.13 Infektiöse Krankheiten – Einzuhaltende Arbeitsschutzstandards

Gesundheitsschutz bei infektiösen respiratorischen Viruskrankheiten (z.B. Covid 19)

Treten flächendeckende virale oder bakteriell bedingte Infektionskrankheiten, wie z. B. die respiratorische Atemwegserkrankung Covid 19 in Verbindung mit behördlichen Schutz- und Hygienevorgaben auf, sind im Rahmen der Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers - zum gegenseitigen Schutz der auf der Baustelle Anwesenden - geeignete Maßnahmen gem. den dann jeweils gültigen Schutzanforderungen und den staatlichen Vorgaben bzw. Arbeitsschutzstandards durch den Auftragnehmer zu ergreifen. Die Verantwortung für die Umsetzung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Auftragnehmer in seiner Rolle als Arbeitgeber.

Der neue Gesundheitsschutz-Tatbestand muss in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers aufgenommen und bei neuen Erkenntnissen bzw. ergänzenden behördlichen Vorgaben fortlaufend angepasst werden. Darauf aufbauend sind firmen- und arbeitsplatzbezogene Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber festzulegen. Die Ergebnisse sind in einer schriftlichen Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmenkatalog) zusammenzufassen.

Nachfolgend genannte Arbeitsschutzstandards ist bei der respiratorisch infektiösen Krankheit Covid 19 auf der Basis der behördlichen Schutz-Vorgaben mindestens zu beachten:

1. Mindestens 1,5 Meter Abstand halten, ist dies nicht möglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
2. In die Armbeuge husten und niesen
3. Hände gründlich und regelmäßig mit Seife waschen, auf Händeschütteln verzichten
4. Wenn keine Handwaschgelegenheit vorhanden ist - Hände - Desinfektionsmittel nutzen
5. Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
6. Pausenzeiten und Personentransporte entzerren
7. Besprechungen sowie Besprechungszeiten auf ein Mindestmaß reduzieren

Die erf. persönliche Hygieneausrüstung, insbesondere der Mund-Nasen-Schutz, ist durch den Arbeitgeber in ausreichendem Masse bereit zu stellen.

Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Maßnahmen sind den Beschäftigten dokumentiert zur Kenntnis, möglichst in der Landessprache, zu bringen und der AG, d. h. der Objektüberwachung und dem SiGeKo zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alle erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind umgehend durch den Auftragnehmer in Eigenverantwortung unter Abstimmung mit der AG umzusetzen und einzurichten.

Der Arbeitgeber sollte betriebliche Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Die Objektüberwachung und der AG sind ebenfalls über bestätigte Infektionen zu informieren. Eine Anpassung bzw. Reduzierung der Mindestschutzmaßnahmen entsprechend behördlicher Vorgaben ist zulässig.

Bei Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, die jeweiligen Arbeiten lokal und temporär zu unterbinden und dem Auftragnehmer eine Verwarnung zu erteilen.

Für das Betreten der Baustelle im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie weist die AG auf Folgendes hin:

1.

Personen, die im Bereich des Ausbau Süd tätig sind, sollen das Baustellengelände nur betreten, wenn ein negativer Covid-19-Test für diese Person vorliegt, der nicht älter als 48 Stunden zum Zeitpunkt des Zugangsbegehrens ist.

2.

Bei Personen, die sich 14 Tage vor dem begehrten Zutritt in Deutschland in solchen Landkreisen/kreisfreien Städten aufgehalten haben, bei denen die Anzahl der Infizierten im Schnitt der letzten sieben Tagen unter 50 von 100.000 Einwohner lagen wird ein Test nicht empfohlen. Maßgeblich sind die veröffentlichten offiziellen Zahlen/Daten des Robert Koch-Institutes (RKI). Auch wird ein Test bei Lieferanten von Auftragnehmern, wenn sie im Rahmen der Anlieferung nicht in einen Kontakt mit Baustellenpersonal kommen, der medizinisch infektionsrelevant ist, nicht empfohlen.

3.

Der Auftraggeber behält sich vor, für medizinisch begründete Verdachtsfälle, eine Testpflicht anzuordnen.

4.

Auf dem Gelände der Fraport bestehen mehrere Testmöglichkeiten. Tests können sowohl im

- Testcenter des „Deutschen Roten Kreuz“ (DRK)
(<https://www.drkfrankfurt.de/index.php/nachrichten-leser/319.html>),
- dem „Medical Center“ der Fraport AG
(<https://www.fraport.com/de/geschaeftsfelder/betrieb/medical-center.html>)
- oder im Testzentrum der Firma Centogene
(<https://www.centogene.com/de/covid-19/test-centers/testen-am-frankfurter-flughafen.html>)

durchgeführt werden. Weitere Information zu den Testmöglichkeiten (Örtlichkeiten, Anmeldevoraussetzungen, Kosten etc.) finden Sie unter:

<https://www.frankfurt-airport.com/de/reisevorbereitung/coronavirus/sicher-reisen.html>

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir eine vorhergehende Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber.

8. Besondere Hinweise für die Ausführung

Zur Vermeidung von Unfällen, Folgeschäden am Bestand und insbesondere Haftungsansprüchen, die aus der Missachtung von gesetzlichen arbeitsschutz- oder berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften resultieren können, wird auf die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen besonderer Wert gelegt:

8.1 Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, insbesondere Flure, dürfen nicht versperrt oder mit unzulässigen Brandlasten beeinträchtigt werden. Dieses Verbot ist der Arbeitsvorbereitung und der Auswahl der Arbeitsmittel sowie der Lagerung von Material zu Grunde zu legen. Hält der AN eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Flucht- und Rettungswege für erforderlich, hat er dies der Auftraggeberin rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eigenständig darf er die vorhandene Ausschilderung dagegen nicht verändern oder Flucht- und Rettungsweg beeinträchtigen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen. Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Flucht- und Rettungswege auf Kosten des AN zu veranlassen, wenn der AN eine ihm hierfür vorher von ihr gesetzte angemessene Frist hat verstreichen lassen.

8.2 Aufstiegs- und Montagehilfen

Nach Pkt. 7.7 dieser BaustellO hat der AN eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Daraus hat er für seine Arbeiten eine Montageanweisung zu entwickeln. Bei der dafür erforderlichen Bewertung der örtlichen Verhältnisse und der Arbeitsmittel hat er gemäß TRBS 2121 zu berücksichtigen, dass Anlege- oder Stehleitern nur für untergeordnete Arbeiten mit entsprechend einschränkenden Kriterien zulässig sind.

Es wird daher grundsätzlich empfohlen, insbesondere aber für beengte Verhältnisse konkret vorgeschrieben, statt raumgreifender Anlege- und Stehleitern oder Klein- und Rollgerüste, die in solchen Verhältnissen, insbesondere in Fluren, die Aufrechterhaltung der Flucht- und Rettungswege oft nicht mehr gewährleisten, Podestleitern oder Ein-Personen-Mastbühnen oder kleinflächige selbstfahrende Hubgeräte einzusetzen.

Zur Überbrückung von Höhenunterschieden ist eine (Rohbau-) Treppe ab 1,0 m Höhe mit beidseitigem Geländer entsprechend der DGUV-Regel 101-002 als Standard vorzusehen. Ausnahmsweise darf der AN statt einer Treppe zur Überbrückung solcher Höhenunterschiede Anlegeleitern verwenden, allerdings nur nach Zustimmung des SiGeKo.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solche unsachgemäßen Aufstiegs- und Montagehilfen stillzulegen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.3 Anforderungen an Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz

Die Elemente zur Absturzsicherung müssen der DIN EN 13374 für temporäre Seitenschutzbauteile (Schutzklasse A – Neigungswinkel < 10 °) entsprechen.

Bei den Arbeiten entstehende Öffnungen in Böden/Decken mit Abmessungen ab 0,3 m * 0,3 m bis max. 9,0 m² sind fortlaufend und eigenverantwortlich vom AN gegen Ab- und Durchsturz von Personen durch eine verschiebesichere Abdeckung zu sichern. Ab einer max. Boden-/Deckenöffnung von 9,0 m² ist ausnahmslos Seitenschutz zu verwenden.

Für begehbare Bodenabdeckungen bis 9,0 m² Gesamtfläche und max. 3,0 m Kantenlänge sind neben Stahlplatten auch Holzabdeckungen zugelassen, die der Güte- oder Sortierklasse S 10 oder MS 10 nach DIN 4074-1 (Gerüstbretter und Bohlen mit Ü-Kennzeichnung) entsprechen müssen. Entsprechendes gilt auch für den dreiteiligen Seitenschutz aus Holz. Andere Holzmaterialien, insbesondere Seekiefer- oder Mehrschichtholzplatten, sind nicht zugelassen.

Ein Seitenschutz aus Stahlrohr hat den Vorgaben der DIN EN 12811-1 zu entsprechen. Gestreiftes Warnband (Flatterband) ist als Absturzsicherung verboten.

Bei mobilen Schutzeinrichtungen, wie z. B. einem Bauzaun, ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Absturzkante einzuhalten.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung, insbesondere für die Materialwahl für Einrichtungen gegen Ab- und Durchsturz, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen, eine umgehende Nachbesserung mit den vertragsgemäßen Materialien zu verlangen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.4 Staubarme Arbeitsverfahren

Silikogener Staub, sog. „Bau-Staub“ ist als krebserregender Gefahrstoff gemäß GefStoffV eingestuft und mit einem Grenzwert belegt. Vor allem innerhalb von Gebäuden hat der AN zur Einhaltung dieses Grenzwertes staubminimierende Verfahren mit entsprechenden technischen Arbeitsmitteln und ggf. Ergänzungsmaßnahmen einzusetzen.

Für Trennschneidarbeiten mineralischer Materialien und Beläge ist bevorzugt Nassschneiden einzusetzen, innerhalb von Gebäuden ist aber Nassschneiden zwingend vorgeschrieben.

Insbesondere Stemm-, Schleif-, Säge- und Bohrarbeiten, **die im Gebäude trocken ausgeführt** werden müssen, dürfen grundsätzlich nur mit absaugbaren Werkzeug in Verbindung mit einem **Entstauber, der mind. mit einem Filter der Klasse M** zu betreiben ist, ausgeführt werden.

Ist ein Absaugen „an der Quelle“ nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich sind auch bei einer Stauberfassung an der Entstehungsstelle ergänzende Staubschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte aber immer geboten und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies können der Einsatz von Raumluft-Entstaubern, Türschleusen, Folien-Einhausungen und Staubschutzwände, technische Bewetterung mit Filterung, PSA und eine Kombination der vorgenannten Elemente sein.

Trockenkehren und der Einsatz von Druckluft zur Entstaubung sind gemäß Pkt. 9.12 dieser BaustellO innerhalb von Gebäuden verboten und führen zu Sanktionen. Sack- bzw. Siloware sollte nicht innerhalb von Gebäuden oder nur als Granulat gemischt werden.

Für mobile motorgetriebene Trennschleifer wird explizit auf die folgenden Anforderungen an „Emissionsarme Baumaschinen“ verwiesen. Bei fehlendem Bauwasseranschluss dieser mobilen Geräte ist eine mobile Wasserversorgung, z. B. durch einen als Zubehör erhältlichen Druckwasserbehälter oder sonstige Maßnahmen zur Staubbildung, zwingend erforderlich.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung zum erf. Einsatz von staubarmen Arbeitsverfahren oder unterlassener Ersatzmaßnahmen, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

Müssen durch eine übermäßige und unnötige Staubbildung Reinigungsarbeiten oder z.B. der Ersatz von Filtereinheiten der Lüftung oder die Arbeiten im Nahbereich anderer AN eingestellt werden, gehen mögliche Folgekosten dann zu Lasten des AN.

8.5 Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste sowie fahrbaren Arbeitsbühnen nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand vorher zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Außerdem hat der AN sich vor dem Benutzen ihm durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Gerüste selbst davon zu überzeugen, dass diese gebrauchstauglich und nicht gesperrt sind. Gesperrte Gerüste oder sonstige gesperrte Sicherungseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Mängel an Gerüsten oder sonstigen Sicherungseinrichtung sind umgehend über den jeweiligen Aufsichtführenden an die Sachkundige Person des Gerüsterstellers und die Auftraggeberin zu melden. Der unsichere Arbeitsbereich ist zu verlassen. Kollegen und andere auf dem Gerüst tätige Gewerke und Arbeitnehmer sind zu informieren.

Der Gerüstersteller hat mittels unterschriebenem Aushang ein (noch) nicht freigegebenes und damit gesperrtes Gerüst bis zur Freigabe durch die Sachkundige Person an den Aufgängen zu kennzeichnen.

Die Gebrauchstauglichkeit des fertiggestellten Gerüsts ist durch die Sachkundige Person mittels unterschriebenem Aushang an den Aufgängen ebenfalls zu kennzeichnen.

Beim Auf- und Abbau, insbesondere von längenorientierten Fassadengerüsten, ist im Bundesland Hessen ein mitlaufendes Sicherungsgeländer (MSG) in Verbindung mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), die alleine aber nicht ausreicht, zu verwenden.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Stilllegung der Arbeiten auf diesen Anforderungen nicht genügenden Gerüsten oder an solchen Sicherungseinrichtungen zu Lasten der jeweiligen AN anzuordnen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.6 Gesundheitsgefährdende Abgase und Emissionen

Die Abgase von Verbrennungsmotoren enthalten im Wesentlichen Gefährdungen durch die krebserzeugenden Dieselmotoremissionen und bei Benzinmotoren durch das giftige Kohlenmonoxid.

Die Abgase von Baumaschinen können vor allem dann zu solchen Gefährdungen führen, wenn diese Maschinen, ohne über Emissionsschutzmaßnahmen zu verfügen, mit einem geringen Arbeitsradius eingesetzt (vor allem bei handbetriebenen Baumaschinen) oder insbesondere wenn sie in geschlossenen Arbeitsbereichen (Räume, Tiefgaragen, Tunnel, tiefliegende Baugruben, Hallen, Keller etc.) ohne zusätzlichen und ausreichenden Frischluftwechsel betrieben werden. (Siehe Anforderungen gemäß Pkt. 8.7.)

Für verbaute Gräben sind fernsteuerbare Verdichtungsgeräte einzusetzen.

Im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hat der AN zu prüfen, ob alternativ Elektro- oder Gasantriebe oder bei Verbrennungsmotoren Katalysatoren und Dieselmotorenpartikelfilter (DRPF) einen wirksamen Schutz für die Bediener der Geräte und für das Umfeld darstellen und daher zum Einsatz gebracht werden müssen.

Wird durch die Auftraggeberin festgestellt, dass in geschlossenen Arbeitsbereichen Dieselmotoren ohne Rußpartikelfilter oder gleichwertige Technik oder Benzinmotoren ohne ausreichende technische Zwangsbelüftung oder ohne einen Anschluss an eine Absauganlage oder ohne Katalysator fahrlässig oder vorsätzlich eingesetzt werden, ist sie berechtigt, Baumaschinen mit solchen Motoren sofort stillzulegen. Müssen aus Sicherheitsgründen auch die Arbeiten umliegender Gewerke eingestellt werden, gehen mögliche Folgekosten dann zu Lasten des AN.

Emissionen aus Beschichtungsarbeiten, insbesondere Arbeiten mit Epoxidharzen und lösemittelhaltigen Stoffen, ist ggf. mit technischer Zwangsbelüftung zu begegnen. Dies hat der AN im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

Bei Elektro- und Schutzgasschweißarbeiten hat der AN auf eine freie Lüftung zu achten oder technische Be- und Entlüftung sicherzustellen. Schweißarbeitsplätze hat er gegen andere Arbeitsplätze durch Aufstellen von Sichtschutz- und Prallwänden abzuschirmen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die vorgenannten Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen.

8.7 Baumaschinen und Geräte

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese Unterlage ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und ihm eine Verwarnung zu erteilen.

Auf Baustellen der Auftraggeberin dürfen nur Baumaschinen und mobile Maschinen eingesetzt werden, die die nachfolgenden Abgasstandards und Emissionsklassen gemäß EU-NRMM-Richtlinie (Non Road Mobile Machinery) 97/68/EG von 1997 und 99/96/EG von 1999 einhalten.

8.7.1 Geforderte Abgasstandards für Dieselmotoren

Leistungsklasse	Abgasstandard für Baumaschinen	Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit Typzulassung des Motors nach LKW-Standard	Mobile Maschinen und Geräte mit konstanter Motordrehzahl
ab 19 kW bis < 37 kW	Stufe IIIA (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)
ab 37 kW bis < 56 kW	Stufe IIIB (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)
ab 56 kW bis 560 kW	Stufe IIIB oder IV (Richtlinie 97/68/EG)	Mindestens Euro IV (Richtlinie 99/96/EG)	Partikelfilter (werkseitig oder nachgerüstet)

Maschinen, die die jeweilige Abgasstufe nicht erreichen, dürfen dennoch eingesetzt werden, wenn sie mit einem der nachfolgenden Zertifizierungsverfahren entsprechenden Dieselpartikelfilter (DPF) nachgerüstet sind:

- Stufe PMK 2 gemäß Anlage XXVII zur Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Klasse 1 oder 2, Reduktionsstufe 01 der UNECE Richtlinie No. 132 (United Nations Economic for Europe) zur Nachrüstung von Partikel- und Nox-reduzierenden Abgasnachbehandlungssystemen
- Qualitätssiegel des Förderkreis Abgasnachbehandlungsanlagen für Dieselmotoren (FAD)
- Gütesiegel des VERT-Vereins (Vert-Filterliste) oder Konformitätsbescheinigung gemäß der Luftreinhalteverordnung der Schweiz (BAFU-Liste)

Dieselaggregate < 19 kW und > 560 kW werden von dieser Regelung infolge derzeit noch nicht vorhandener Filtertechnik ausgenommen. Bei Kleingeräten ist jedoch zu prüfen, ob ein Elektro- oder Gasantrieb als subsumierende Maßnahme möglich ist.

8.7.2 Geforderte Abgasstandards für Fremdzündungsmotoren (Ottomotoren)

2-Takt-Motoren, die von der Richtlinie 97/68/EG nicht erfasst werden oder dieser nicht entsprechen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Maschinen und Geräte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 97/68/EG fallen, müssen folgende Abgasgrenzwerte der Richtlinie 2002/88/EG einhalten:

- Handgehaltene Geräte: Stufe II der Klasse SH
- Nicht handgehaltene Geräte: Stufe I oder Stufe II der Klasse SN

In seiner Geräteliste hat der AN für die von ihm vorgesehenen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren (auch mobile Kleingeräte) die erforderlichen Angaben zu den Abgasstandards zu nennen und diese Liste vor Baubeginn in digitaler Form der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen (BAMS/Awaro).

Maschinen und Geräte, die diesen Anforderungen oder den Angaben des AN nicht entsprechen, darf die Auftraggeberin zu Lasten des fahrlässigen oder vorsätzlichen AN stilllegen lassen. Falschangaben des AN werden nach Pkt. 10 der BaustellIO geahndet.

8.8 Transport und Lagerung von Material

Der AN ist für die ordnungsgemäße und sichere Lagerung seines Materials und seiner Ausrüstung verantwortlich. Dritte dürfen durch diese Lagerung nicht beeinträchtigt werden.

Dabei ist auf den Erhalt der Tauglichkeit und Sauberkeit von Material und Ausrüstung zu achten - z. B. sind Lüftungskanäle und Leitungsrohre nur geschottet und abgedeckt zu lagern. Offene Enden montierter Kanäle und Rohre sind arbeitstäglich gegen Verschmutzen zu verschließen.

Dem BLD und der Auftraggeberin ist jederzeit Zutritt zu gewähren, um Transport und Lagerung von Material zu kontrollieren.

8.9 Stromversorgung/Abzuhängende Einrichtungen

Ist dem AN nicht bekannt, ob die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Stromversorgung gegen Fehlerstrom abgesichert ist, muss er eine mobile Fehlerstromschutz-Einrichtung zwischenschalten.

Der AN darf nur Leitungsroller der Kategorie H07-RN-F mit Spritzschutzklappen, isoliertem Griff und Überhitzungsschutz einsetzen. Ein Hintereinanderschalten mehrerer Leitungsroller ist untersagt. Bei Kabelausrollung, insbesondere in Flucht- und Rettungswegen (Flur und Treppenhäuser), ist auf stolperfreie Kabelführung zu achten. Die Kabel sind zu fixieren und insbesondere bei Querungen am Boden mit Schutzmaßnahmen oder an Decken aufgehängt zu verlegen.

Müssen Kabel oder sonstige Einrichtungen abgehängt werden, dürfen diese nicht an Einrichtungen des Brandschutzes, insbesondere nicht an der Verrohrung der Sprinkleranlage oder der Kabelführung der Brandschutzanlage, befestigt werden.

Lose Kabelenden, Deckenmodule etc. sind derart auf- oder abzuhängen, dass jederzeit eine Mindestdurchgangshöhe von 2,0 m gewährleistet und ein Kontakt, insbesondere mit stromführenden oder verletzenden Teilen, ausgeschlossen ist. Die Kabelenden sind aufzuwickeln und insbesondere abisolierte und gespleißte Enden dürfen, auch während der Montage und stromlos, nur nach oben gebogen oder aufgewickelt abgehängt werden.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, insbesondere dem jeweiligen Aufsichtführenden eine Verwarnung zu erteilen und vom AN sofortige Nachbesserung zu verlangen.

8.10 Arbeiten im Bereich von Stromversorgungseinrichtungen

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen mit Hoch- oder Niederfrequenzspannung und im Nahbereich von Stromversorgungseinrichtungen hat der AN besondere Schutzvorkehrungen für Menschen, Maschinen und Arbeitsmittel zu treffen.

Vor Beginn von Arbeiten an Hoch- oder Niederfrequenzanlagen hat der AN dafür einen Aufsichtführenden zu benennen. Die Aufnahme solcher Arbeiten hat der AN der Auftraggeberin rechtzeitig anzuzeigen, damit die erforderlichen Unterweisungen von den für diese Anlagen oder Einrichtungen Verantwortlichen vorher vorgenommen werden können.

Seine Beschäftigten hat der AN entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, die sich mit spannungsführenden Teilen befassen, rechtzeitig vor Beginn solcher Arbeiten dokumentiert zu unterweisen. Dieses Dokument hat der AN der Auftraggeberin auf Verlangen zu zeigen.

Der erforderliche Sachkundenachweis für Arbeiten unter Spannung muss im Bereich solcher Arbeiten zur jederzeitigen Einsicht vorliegen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.11 Gefahr des Versinkens

Bei Arbeiten mit einer Gefahr des Versinkens hat der AN geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere gegen Abstürzen von Beschäftigten, und geeignete Mittel zur Personenrettung vorzusehen, zu unterhalten und seine Beschäftigten in den Gebrauch dieser Maßnahmen und Mittel zu unterweisen. Den Nachweis darüber hat der AN gegenüber der Auftraggeberin zu führen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.12 Anschläger

Setzt der AN Großgeräte ein, hat er Anschläger einzusetzen und einzuweisen. Sie müssen vor Ort erkennbar in ihrer speziellen Funktion ausgewiesen sein, etwa durch Schilder an Kleidung und/oder Helmen.

Die Verständigung bei Großgeräteeinsätzen hat ausschließlich über Funksprechverkehr (z. B. zwischen Kranführer und Anschläger etc.) stattzufinden.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

8.13 Gebrauchsüberlassung gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen

Für den Fall, dass der AN Sicherungseinrichtungen (z.B. Gerüste, Geländer, etc) von anderen ausführenden AN (Vorgewerken) übernehmen und nutzen möchte bzw. an andere ausführende AN weiter überlässt, gilt Folgendes:

Eine Gebrauchsüberlassung von Sicherungseinrichtungen Dritter bedarf einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Übernehmenden und dem Überlasser.

Grundsätzlich dürfen Sicherungseinrichtungen von Dritten nur dann durch einem AN betreten werden, wenn diese für die Ausführung der vertraglichen Nutzung des jeweiligen AN bestimmt sind. Der AN verpflichtet sich seine Mitarbeiter sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmer entsprechend anzuweisen und eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung zu untersagen und zu verhindern. Darüber hinaus besteht ein Betretungs- bzw. Nutzungsrecht nur für in die konkrete Nutzung eingewiesene Personen.

Die Gebrauchsüberlassung von gemeinsam genutzten Sicherungseinrichtungen zwischen dem Überlasser und dem Übernehmenden ist gemeinsam unter Beteiligung der AG zu protokollieren. Darin ist insbesondere die Art der Sicherungseinrichtung, die räumliche Anordnung und Lage, der gebrauchstaugliche Zustand der übergehenden Sicherungseinrichtung mit Bestandsfotos und der Zeitpunkt des Übergang der Verantwortlichkeit zur Verkehrssicherungspflicht zu dokumentieren. Mängel sind vorab durch die OÜ festzustellen und durch den Überlasser zu seinen Lasten kurzfristig zu beheben. Dazu ist das Überlassungsbegehren der OÜ rechtzeitig, d.h. 2 KW vor Übergabe anzumelden.

Das Gebrauchsüberlassungs-Protokoll ist durch den Überlasser anzufertigen und an die Beteiligten zu verteilen. Bei einer weiteren Überlassung ist erneut ein Gebrauchsüberlassungs-Protokoll durch den aktuellen verantwortlichen AN mit Beteiligung der AG zu veranlassen.

Während einer Gebrauchsüberlassung trägt der Übernehmende hinsichtlich der Sicherungseinrichtung die jeweilige Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungspflicht.

8.14 Montagearbeiten

Zusammenfassend gilt für Montagearbeiten:

- Das Freigabescheinverfahren für „Feuergefährliche Arbeiten“ ist einzuhalten.
- Ein gesicherter Transport, Lagerung und Einsatz von Druckgasen ist zu beachten.
- Das Trennschneiden von Werkstoffen wie Rohre, Stahl-Alu- und Kunststoffprofile ist funkenarm z.B. durch Sägen oder durch Schneiden mittels Scheren zu vollziehen, Flexen ist grundsätzlich verboten und nur mit Ausnahmegenehmigung unter Einsatz von Prallwänden möglich. Für das Endgraden sind entsprechende Tools einzusetzen.
- Montagearbeiten, insbesondere Schweiß- und Lötarbeiten, sind von Anlege- und Stehleitern aus nicht zulässig. Stattdessen sind Podestleitern, Hubgeräte, Gerüste oder sonstige Arbeitsbühnen mit standsicherem Arbeitsplatz, ab 2,0 m Höhe mit Absturzsicherung, zu verwenden;
- Bei Schweißarbeiten mit starker Rauchgasentwicklung und bei Schweißen von Edelstahl (Chrom VI) ist techn. Bewetterung bzw. Absaugung, insbesondere in Medienkanälen und Untergeschosse bzw. geschlossenen Räumlichkeiten, einzusetzen.
- Schweißarbeiten sind generell mit Sichtschutzwänden für Dritte auszuführen;

- Elektrokabel und Kabelroller müssen der Spezifikation H07RN-F entsprechen und für den „rauhem Betrieb“ für Baustellen zugelassen sein. Ein Hintereinanderschalten mehrerer Kabelroller ist untersagt. Freie abzuhängende Kabelenden aus dem Deckenbereich dürfen generell nicht unter 2,0 m über OKFF enden.
- Bei Arbeiten an oder in der Nähe von ungeschützten aktiven (unter Spannung stehenden) Teilen elektrischer Anlagen, wo die Gefahr durch Einwirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen besteht, sind keine leitenden Arbeitsmittel wie z.B. Gerüste/Leitern/Tritte aus Alu oder Stahl zugelassen. Es sind Arbeitsmittel z.B. aus nicht leitenden Materialien wie Holz oder Glasfaser verstärktem Kunststoff oder trennende Unterlagen zu verwenden, die die Gefahr einer Körperdurchströmung beim Berühren spannungsführender Teile vermindern. Kabelenden dürfen keine freien Litzenenden aufweisen.
- Müssen Einbauteile montagebedingt in das Lichtraumprofil von 2,0 m über OKFF hineinragen, sind Sie, insbesondere in und an Flucht- und Rettungswegen, gegen Anstoßen und Beschädigung zu sichern. Ein versperrter Flucht- und Rettungsweg ist durch Ersatzmaßnahmen, z.B. durch eine gestaffelte Montage und seiner Verlegung, aufrecht zu erhalten;
- Für den Transport und Einbau von großen, sperrigen und schweren Werkstücken ist die Lasthandhabungsverordnung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten und entsprechend ergonomische Transporthilfen, Manipulatoren oder Materialkrane, wenn in der Örtlichkeit möglich, einzusetzen;
- Abdeckungen von Wand- und Bodenöffnungen mit Ab- und Durchsturzgefahr oder Arbeitsbühnen in Schächten, die für Montagearbeiten geöffnet werden müssen, sind bei größeren Arbeitsunterbrechungen als auch arbeitstäglich, und entsprechend den Fortgang der Einbauarbeiten fortlaufend funktional angepasst, durch den AN der Sie öffnet verkehrssicher zu schließen bzw. zu sichern. Gleiches gilt für Umwehungen, Absperungen und ggf. weitere Sicherungseinrichtungen. Die Verantwortlichkeit des DGUV-V1.§ 6 Koordinator ist zu berücksichtigen und seine sicherheitstechnischen Weisungen sind zu beachten und einzuhalten;
- Für Arbeiten in abgehängten Decken oder Zwischendecken sind entsprechend für die Rasterung der Unterkonstruktion der Decken geeignete Hubgeräte mit Fahrkörben einzusetzen, die ein gefahrloses Durchfahren der Unterkonstruktion und Arbeiten an/in der Decke ermöglichen. Anlegeleitern und insbesondere in der Höhe nicht ausreichende Stehleitern sind nicht zugelassen;
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren ist in geschlossenen Räumen und offene Räume mit geringem Luftaustausch verboten;
- Es sind grundsätzlich staubarme Arbeitsverfahren z.B. für Bohr-, Stemm-, Schleif- und Reinigungsarbeiten sowie beim Umgang mit fasergebunden (Dämm)-Stoffen einzusetzen;
- Das Erlaubnisscheinverfahren für Arbeiten der Gefährdungskateg. 3+4 ist einzuhalten.
- Die Teilnahme an HSM-Besprechungen und Begehungen ist verpflichtend einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des AN einzustellen und den verantwortlichen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9. Verbote

9.1 Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelverbot

Beschäftigte und Besucher des AN, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss besteht, hat der AN unverzüglich aus dem Projektbereich zu entfernen. Unterlässt der AN dies trotz Fristsetzung, darf die Auftraggeberin diese Personen selbst entfernen lassen. Sie ist außerdem berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.2 Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer

Im Projektbereich besteht ein generelles Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer. Dies gilt auch innerhalb von Fahrzeugen sowie Sozial- und Pausenräumen. Ausgenommen vom Rauchverbot sind speziell gekennzeichnete Bereiche.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.3 Waffenverbot

Waffen dürfen nicht in den Projektbereich gebracht werden. Dieses Verbot umfasst das Einbringen von Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.4 Werbungs- und Plakatierungsverbot

Ergänzend zu 2.2.7 der ZVB-B gilt:

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist es insbesondere verboten, im Projektbereich Plakate anzubringen, Bauschilder aufzustellen oder Wände zu beschriften, Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen. Ebenfalls verboten ist das Sammeln von Unterschriften und Geld- oder Sachspenden. Davon ausgenommen sind besondere Anlässe von Beschäftigten des AN wie Dienstjubiläen, Geburtstag, Hochzeit etc.. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Darüber hinaus ist Ziffer 4.4 der BaustellO zu beachten.

9.5 Glücksspielverbot

Glücksspiele jeglicher Art sind im Projektbereich verboten. Dies schließt das Organisieren, Durchführen oder das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten dafür mit ein.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.6 Verkaufs- und Vermietungsverbot

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist es verboten, gewerblich Waren im Projektbereich zu verkaufen oder zu vermieten oder für solchen Verkauf oder solche Vermietung zu werben.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

9.7 Essen und Trinken

Der Verzehr von Essen ist nur in den dafür vorgesehenen Sozial- und Pausenräumen gestattet. Coffee-To-Go, alkoholische Getränke, Säfte und zuckerhaltige Limonaden sind zum Verzehr in den Gebäuden des Projektbereichs, insbesondere während der Ausbauphase, außerhalb von Sozial- und Pausenräumen nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9.8 Notdurft

Das Verunreinigen des Projektbereichs durch Notdurft ist verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.9 Einsatz von Tonträgern

Sowohl der Einsatz von Tonträgern und Radiogeräten mit Raumbeschallung als auch die Nutzung von ohrumschließenden oder ohraufliegenden Bügelkopfhörern oder In-Ear-Kopfhörern ist im Projektbereich untersagt. Ausgeschlossen sind erforderliche Gehörschutzmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9.10 Versperren von Sicherheitseinrichtungen

Es besteht Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen, vor Hydranten, auf ausgewiesenen Sperrflächen und Rettungszufahrten.

Verstößt der AN gegen dieses Verbot, darf die Auftraggeberin das Fahrzeug abschleppen lassen, wenn der AN es trotz Fristsetzung nicht entfernen lässt. Die Kosten des Abschleppens hat dann der AN zu tragen.

Ferner ist das Versperren von Flucht- und Rettungswegen durch Materiallagerung etc. verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen eine Verwarnung zu erteilen.

9.11 Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

9.11.1 Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen wie. z. B. Verkehrswege, Treppen, Gerüste, Absperrungen, Beschilderung, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Abdeckungen, Gerüste etc. darf der AN nicht eigenmächtig, also ohne vorherige Abstimmung mit der Auftraggeberin, so verändern, dass ihre Schutzfunktion beeinträchtigt oder gar aufgehoben wird.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.11.2 Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall

Werden AG-seitige Meldeeinrichtungen für den Alarm- oder Notfall (z. B. Mobile Brandmeldesystem (MOBS)) versperrt, die Stromversorgung dazu außer Kraft gesetzt oder werden diese Einrichtungen anderweitig manipuliert, so dass ihre Schutzfunktion beeinträchtigt oder sogar aufgehoben wird, oder werden diese Einrichtungen missbraucht, ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten. Ist der AN für einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlalarm verantwortlich, hat er die Folgekosten dieser Fehlalarmierung zu tragen.

9.11.3 SOS-Boxen

Zur Meldung eines Alarm- oder Notfalls befinden sich im Projektbereich ggf. an ausgewählten Stellen sog. „SOS-Boxen“. Jede SOS-Box beinhaltet ein funkbasiertes mobiles Brand- und Notfallmeldesystem (MOBS) und für die Erstversorgung vorgesehene Erste-Hilfe-Material, eine kranbare Trage und weiteres Werkzeug für eine Bergung.

Werden Notfallhilfsmittel aus den SOS-Boxen missbraucht oder gar entwendet, ist die Auftraggeberin berechtigt, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen und ergänzend Anzeige zu erstatten.

9.12 Staubfreisetzung innerhalb von Gebäuden

Staubfreisetzende Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel innerhalb von Gebäuden sind ohne eindämmende Maßnahmen untersagt. Trockenkehren und der Einsatz von Druckluft zur Entstaubung oder andere staubaufwirbelnde Verfahren sind verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten einzustellen und dem Aufsichtsführenden entsprechend der Maßgaben in Pkt. 8.4 BaustellO eine Verwarnung zu erteilen.

9.13 Verbot konventioneller Baustrahler in Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden ist für das Ausleuchten des Baufeldes der Einsatz von konventioneller Baustrahler mit brandfördernden Halogen-Leuchtmittel (Heißleuchten) verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Auftraggeberin berechtigt, den verantwortlichen Personen gem. Pkt. 5.6 BaustellO eine Verwarnung zu erteilen.

10. Konsequenzen

Die Auftraggeberin ist berechtigt, betroffene Personen und Unternehmen, die gegen die Bestimmungen dieser BaustellIO, insbesondere die Verbote in Pkt. 9, gegen die Regelungen eines Logistikhandbuches, die geltende Brandschutzordnung oder gegen die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder sicherheitsrelevanten Anweisungen der Verantwortlichen der Auftraggeberin (wie z.B. AG-seitige Projektleitung, Objekt-überwachung, weisungsbefugten SiGeKo oder ggfls. Logistikdienstleiter (BLD) nicht Folge leisten, mittels Verwarnverfahren zu ahnden.

Unabhängig von der unter den nachfolgenden Pkt. 10.1 - 10.3 aufgeführten gestuften Vorgehensweise behält sich die AG in Abhängigkeit der Schwere eines Verstoßes, wie z.B. bei grober Fahrlässigkeit, bei Vorsatz oder z.B. Gefährdung des Flugbetriebes, den umgehenden Entzug des Fraport-Ausweises bzw. Baustellenausweis in Verbindung mit einem dauerhaftem Verweis vom Gelände der Fraport AG, ggf. unter Einsatz der Fraport-Security, vor.

10.1 Sanktionen bei Verstößen einzelner Personen

- Beim ersten persönlichen Verstoß wird die dafür verantwortliche Person verwarnet und der sie beschäftigende AN zur umgehenden Behebung der Beanstandung aufgefordert. Die Daten zu dieser Verwarnung werden AG-seitig aufgenommen und verwaltet.
- Beim zweiten persönlichen Verstoß wird die Person erneut verwarnet und für eine Woche ab dem Folgetag in Verbindung mit einem Zutrittsverbot von der Baustelle verwiesen. Ein ggf. vorh. Baustellenausweis der Person wird daher für diese Zeit von der AG gesperrt und einbehalten. Ein temporärer Zugang mittels Tagesausweis ist während dieser Sperrzeit ausgeschlossen.. Zur Aufforderung des AN, Datenaufnahme und Erfassung gilt der vorherige Absatz entsprechend. Vom AN wird eine dokumentierte Nachunterweisung der Person verlangt. Auf Aufforderung der Auftraggeberin ist ihr der entsprechende Nachweis vorzulegen.
- Ein dritter persönlicher Verstoß und Verwarnung führen zum dauerhaften Verweis der Person aus dem Projektbereich und einem dauerhaften Entzug eines ggfls. entsprechenden Baustellenausweises sowie eines ihr bereits erteilten Fraport-Ausweises. Der die Person beschäftigende AN hat für Ersatz zu sorgen. Ein erforderliches neues Anmeldeverfahren für diesen Ersatz mit der damit verbundenen Dauer u. a. für die Erteilung neuer Ausweise geht zu Lasten des AN.
- Nimmt der von mehreren AN benannte gemeinsame DGUV- V1 § 6 Koordinator seine Koordinierungs- und Aufsichtspflicht nicht wahr, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihn zu verwarnen und nach 2 Verwarnungen seinen Austausch durchzusetzen. Die AN haben dann einen neuen gemeinsamen Koordinator auszuwählen, zu bestellen und der Auftraggeberin zu benennen. Im Falle, dass keine Benennung durch die AN erfolgt, behält sich die AG vor durch Anordnung einen DGUV- V1 § 6 Koordinator der AN zu bestimmen.

10.2 Ergänzende Regelungen bei Verstößen

- Bei Gefährdungen seines Personals oder seiner Nachunternehmer z.B. durch fehlerhafte oder unterlassene sicherheitsorientierte Organisation des Bauablaufs oder eine Ausführung die gegen die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder gem. den vertraglichen Vereinbarungen und gem. den gesetzlichen Vorgaben der DGUV und des ArbSchG z.B. erf. Unterlagen nicht erstellt, oder sein Personal oder seine Nachunternehmer und Leiharbeiter nicht in diese Unterlagen unterweist, wird der AN verwarnet.

Daneben kann ihm die Auftraggeberin eine angemessene Frist zur Behebung dieses Defizits setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen

werde. Sollte der AN die ihm gesetzte Frist tatsächlich verstreichen lassen, ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3 VOB/B.

- Liegt ein persönliches Fehlverhalten des ausführenden Personals, der Nachunternehmer oder der Leiharbeiter darin begründet, dass die erforderlichen sicheren Arbeitsmittel oder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht durch den AN zur Verfügung gestellt werden, wird statt der Person der AN verwarnet. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, die erforderlichen sicheren Arbeitsmittel oder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann die Auftraggeberin eine angemessene Frist setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Im Falle des fruchtlosen Verstreichen Lassens dieser Frist ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 3 VOB/B.
- Falls unwahre, unvollständige oder fehlende, obwohl erforderliche Angaben, oder Angaben, die eine nicht ausreichende Qualifikation des vom AN einzusetzenden Personals, seiner Nachunternehmer oder seiner Leiharbeiter in den Antragsunterlagen zum Baustellenausweis oder zum Fraport-Ausweis getätigt werden, ist die Auftraggeberin berechtigt, diese vom AN vorgesehenen Beschäftigten aus dem Projektbereich zu verweisen und dem AN eine Verwarnung zu erteilen. Im Verweiskeit hat der AN für unverzüglichen Ersatz zu sorgen.
- Für den Fall unwahrer, unvollständiger oder fehlender, obwohl erforderlicher Angaben, zu den vom AN vorgesehenen Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln (Montagekonzept auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung mit projektspezifischen Maßnahmenkatalog) ist die Auftraggeberin berechtigt, dem AN eine Verwarnung zu erteilen.
- Will der AN Nachunternehmer einsetzen, die nicht gemäß ZVB – B bzw. den vertraglichen Vereinbarungen vorher durch die Auftraggeberin freigegeben worden sind oder ihr gar nicht zur Freigabe gemeldet wurden, darf die Auftraggeberin die Fortführung dieser Arbeiten untersagen, diese Nachunternehmer aus dem jeweiligen Projektbereich verweisen, einen ggfls. erteilten Baustellenausweis (Tages–oder Dauerausweis) und ggfls. Fraport-Ausweis dem nicht freigegebenen Nachunternehmer entziehen und den verantwortlichen Auftrag gebenden AN verwarnen.

10.3 Sanktionen bei Verstößen weisungsbefugter Personen

- Nach 3 Verwarnungen an einen Aufsichtführenden oder einen Leiter der Ausführung erfolgt ein 1-wöchiger Verweis aus dem Projektbereich in Verbindung mit einem Zugangsverbot. Im Falle einer Baustelle mit einem Ausweiswesen erfolgt ergänzend der Einbehalt eines entsprechenden Baustellenausweises (Tages – oder Dauerausweis) und eines bereits erteilten Fraport-Ausweises für diese Person und Dauer. Ist aus wichtigem Grunde in der Sperrzeit eine Anwesenheit der betroffenen Person erforderlich, ist die Erfordernis der AG begründet zur Zustimmung vorab vorzulegen. Ein außerordentlicher Zugang während der Sperrzeit ist auf einen Tag befristet und nur mit einer schriftlichen Genehmigung der AG möglich, die die Sperrzeit automatisch verlängert. Die schriftliche Tages-Genehmigung ist mitzuführen. Die dazugehörigen Daten werden AG-seits aufgenommen und verwaltet. Der AN hat umgehend für eine Vertretung zu sorgen und die Auftraggeberin darüber zu unterrichten.
- Nach 5 Verwarnungen an einen Aufsichtführenden oder einen Leiter der Ausführung erfolgt ein dauerhafter Verweis aus dem Projektbereich in Verbindung mit einem Zugangsverbot. Im Falle einer Baustelle mit einem Ausweiswesen erfolgt ergänzend der dauerhafte Entzug des entsprechenden Baustellenausweises (Tages –oder Dauerausweis) und eines bereits erteilten Fraport-Ausweises für diese Person und Dauer. Ist aus wichtigem Grunde in der

Dauer-Sperrzeit eine Anwesenheit des betroffenen Führungspersonales unabdingbar für den Projektfortschritt erforderlich und nicht durch Ersatzpersonal leistbar, ist diese Anforderung der AG vorab rechtzeitig begründet zur Zustimmung vorzulegen. Ein außerordentlicher Zugang ist nur mittels einer eintägig befristeten Erlaubnis der AG, die auf max. 3 Einzeltage für die gesamte Dauer-Sperrzeit begrenzt ist, möglich. Die schriftliche Tages-Genehmigung ist mitzuführen. Die dazugehörigen Daten werden AG-seits aufgenommen und verwaltet. Der AN hat umgehend für eine Vertretung zu sorgen und die Auftraggeberin darüber zu unterrichten. Ein erforderliches neues Anmeldeverfahren für diesen Ersatz mit der damit verbundenen Dauer u. a. für die Erteilung neuer Ausweise geht zu Lasten des AN.

11. Anlagen

11.1 Anlage 1: Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

*Frankfurt am Main
Alexander Heinrich
IFM-IA 2*

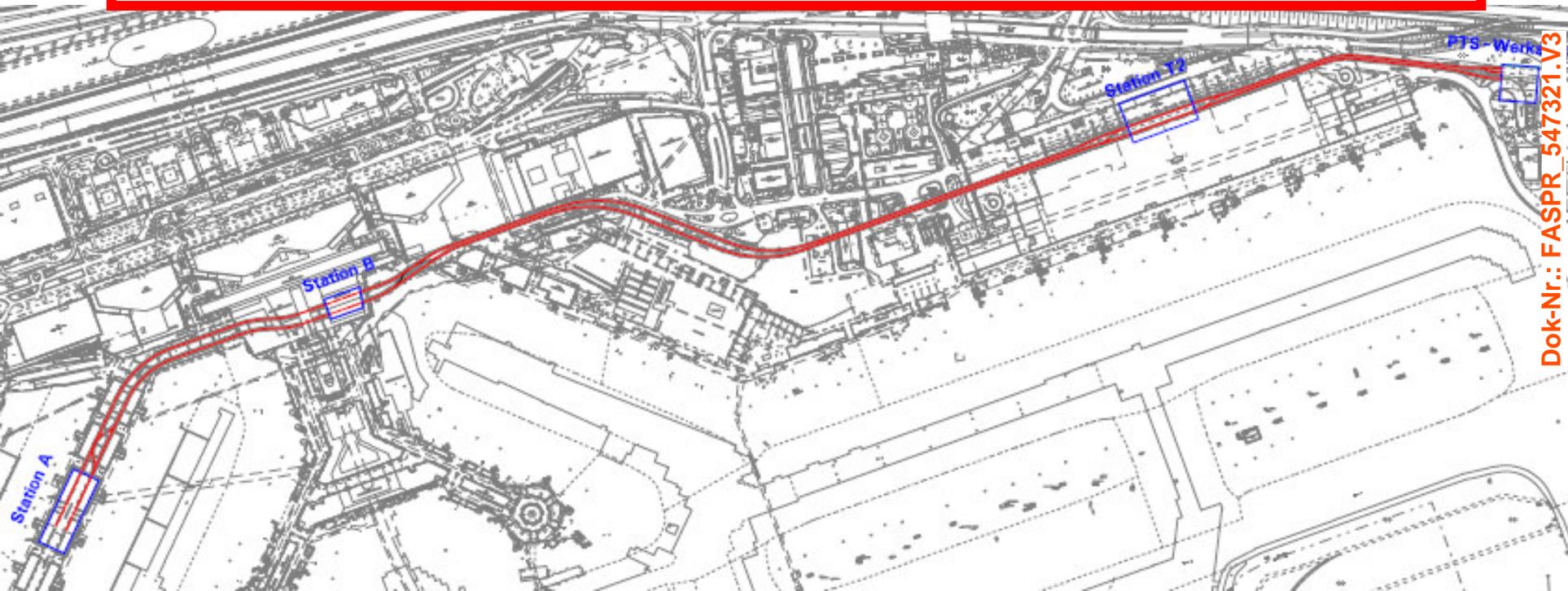


Dok-Nr.: FASPR_547321.V3

Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrtrasse

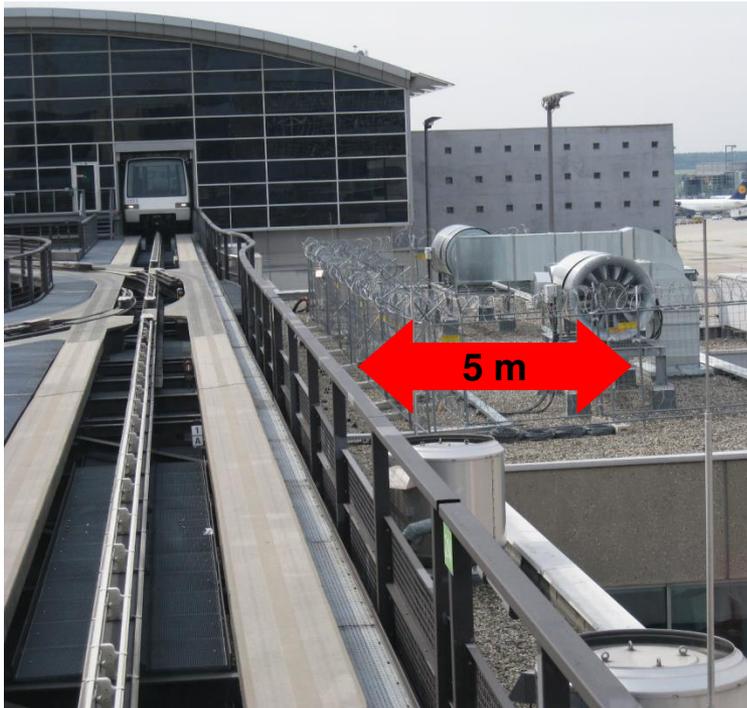
Gefahr durch fahrerloser Betrieb und offene Stromschienen mit 600 V



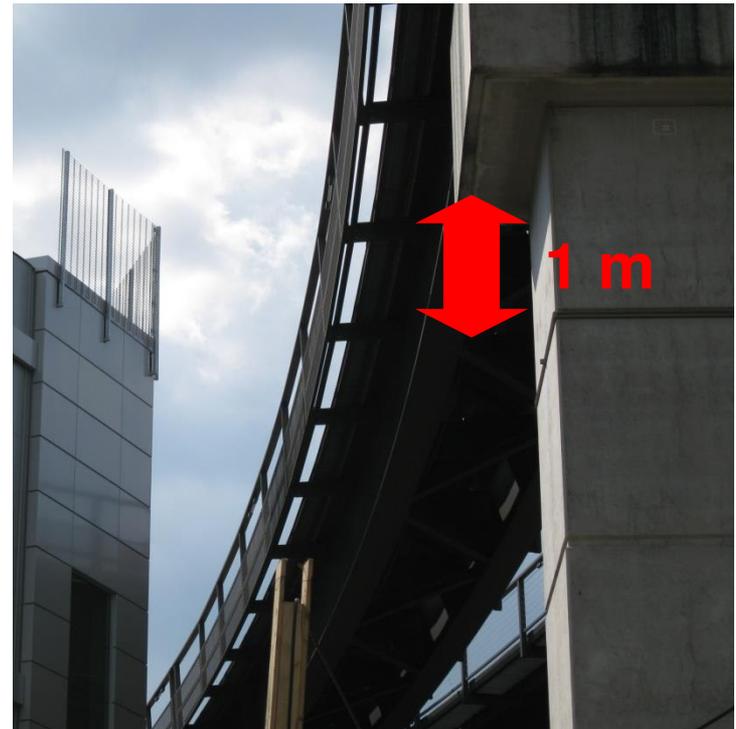
Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrtrasse

5 m neben der Trasse (Geländer)



1 m von unten heran



Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrtrasse

Zwischen A und B



Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrtrasse

- Jede Arbeit im Sicherheitsbereich PTS ist bei Bombardier anzumelden
- Jeweils bis Mittwoch der Vorwoche
- AV-Bombardier
Tel: 60921 oder 60911
- Anweisung zum **Einsatz von Baumaschinen im Sicherheitsbereich PTS** beachten!
(Baumanagement-Handbuch)



Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrwegzugänge

- Nicht Öffnen
durch Melder überwacht !
- Schilder beachten!
- Bombardier Leitzentrale
telefonisch informieren!
(Tel.: 61047)



**Bei nicht-abgestimmter Öffnung einer signaltechnisch-
überwachten Zugangstür wird das PTS per Not-Aus
angehalten und ggf. eine Evakuierung eingeleitet
(Kosten zu Lasten des Verursachers)**

Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Übersicht Sicherheitsbereich PTS – die Fahrwegzugänge



- Nicht über das Geländer klettern!
- Keine Teile über das Geländer heben bzw. Kabel darüberlegen!
- Keine Teile in das Lichtraumprofil ragen lassen!

Regeln und Vorgaben zum Arbeiten in der Nähe PTS

Folgende Punkte sind vor dem Arbeitsbeginn in der Nähe der PTS-Trasse zu beachten

- Vor Arbeitsbeginn muss eine Einweisung durch PTS-Personal erfolgen!
- Dokumentation gemäß Freigabeverfahren PTS!
- Ohne Freigabe durch PTS kann die Arbeit durch PTS-Personal eingestellt werden (mit allen rechtlichen Konsequenzen)
- Es muss eine An- und Abmeldung per Telefon erfolgen (Tel. 61047)
- Für die Einweisung wird ein Treffpunkt ausgemacht
- Die vereinbarten Zugangs- und Transportwege/Transportzeiten (z.B. Kranhebungen) dürfen nicht verändert/verlassen werden
- Es dürfen keine Personen mit in den abgestimmten Bereich genommen werden, wenn diese nicht eingewiesen wurden
- Mindestens der Vorarbeiter/Kolonnenführer muss der deutschen Sprache mächtig sein

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*

